BANK-ARCHIV
Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Justizminister Dr. **Franz Klein**, Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Reichsbank-Direktor Geh. Finanzrat Dr. **von Lumm**, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. **Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Mannskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1908. Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Ein englischer Jurist über das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. **R. Koch**-Berlin.

Das Augustheft (Neue Reihe Nr. 19) des Journals der in London unter dem Vorsitz des Earl of Rosebery bestehenden „Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung“ enthält (auf Seite 79 ff.) einen interessanten Aufsatz von Dr. Ernst J. Schuster, Mitglied des „Council“ der Gesellschaft, über das neue deutsche Scheckgesetz. Ob das österreichische Beispiel allein — wie der Verfasser in seiner geschichtlichen Einleitung andeutet — es veranlasst hat, dass die deutsche Reichsregierung endlich ihr Zögern, in dieser Materie mit einem Spezialgesetz vorzugehen, aufgab, mag dahingestellt bleiben. Zweifelhaft ist auch der angebliche Nachteil, dass die übereinstimmenden Bestimmungen des österreichischen und des deutschen Scheckgesetzes sich hier und da von denen des britischen und amerikanischen Rechts entfernen, unter denen das Scheckwesen allerdings aus bekannten Gründen grossen Aufschwung genommen hat. Aber es verlohnt sich im einzelnen die Ausstellungen zu prüfen, welche der genannte angesehene englische Jurist (zugleich Korrespondent der Juristischen Gesellschaft in Berlin) gegen das deutsche Scheckgesetz erhebt.

Die Aufnahme bestimmter Erfordernisse in das Gesetz zunächst, als welche angeführt werden: die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, die Angabe des Orts der Ausstellung [1]), die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen — diese Vorschrift sei gerade aus dem Gesichtspunkte derer bedenklich, welche den Gebrauch von Schecks zu erleichtern streben. Die Abwesenheit solcher Angaben in englischen und amerikanischen Schecks habe niemals einen Zweifel, eine Schwierigkeit oder Unzukömmlichkeit verursacht. Die Gründe, sie zu wesentlichen Erfordernissen zu machen, seien rein theoretischer Natur. Es sei daher nach des Schreibers Meinung wünschenswerter gewesen, dem Beispiel jener Länder zu folgen. — Schon hier kommt der Standpunkt solcher Rechtsgebiete zur Geltung, in welchen der Gebrauch des Schecks ein althergebrachter, fest eingewurzelter ist, im Gegensatz zu denen, wo er sich erst Bahn brechen soll und nur langsam Eingang findet. Dort wird es allerdings kaum gesetzlicher Essentialien bedürfen, weil es niemand einfällt, von den herkömmlichen Angaben abzuweichen. Hier dagegen, wo es sich um Ausbildung eines eigengearteten, vom Wechsel verschiedenen Verpflichtungspapiers handelt, ist die Aufstellung einiger weniger besonderen Merkmale äusserst wertvoll, um ermessen zu können, ob eine gewöhnliche Anweisung oder ein mit den eigentümlichen Wirkungen des Schecks ausgestattetes Papier vorliegt. Ein besonders sicheres Kennzeichen für die zweite Alternative ist die im Gesetze geforderte Scheckklausel [2]). Auch der Ort

[1]) Gegen die vom Gesetz ebenfalls verlangte Angabe des Tages der Ausstellung scheint Sch. nichts zu erinnern. In der Tat ist der Beginn der Präsentationsfrist sonst nicht zu bestimmen.

[2]) Die „Bezeichnung als Scheck“ ist wohl nicht minder streng als „die Bezeichnung Scheck“. (Vgl. jedoch W. Conrad, Handb. S. 55.) Namentlich die älteren ausländischen Scheckgesetze stellen die Scheckklausel überhaupt nicht als formales Erfordernis auf.

der Ausstellung ist für die Rechtsfolgen, z. B. die Präsentationsfrist, so wichtig, dass er nicht entbehrt werden kann. Der Auslegung darf hier nicht zuviel überlassen werden. — Streitig ferner ist seit langer Zeit die sog. Guthabenklausel[3]). Sie hat allerdings einen mehr psychologischen Wert. Aber sie weist doch auf den charakteristischen Unterschied von Scheck und Wechsel bzw. Anweisung hin und erleichtert, wenn man einmal von Strafen ganz absieht, wie das deutsche Gesetz, die Verfolgung wegen Betrugs. Freilich ist es wieder bestritten, was unter Guthaben zu verstehen ist, ob namentlich auch ein blosser (gedeckter) Kredit genügt[4]). In Oesterreich hält man den „Kreditscheck“ für zulässig. In Deutschland muss das gleiche gelten; es kommt auf das gegenseitige Rechtsverhältnis an (§ 3).

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt das deutsche Gesetz hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit ein. Der Bezogene soll nur eine Bank oder ein ähnliches Institut sein (§ 2); aber dies gilt weder unbedingt für das Ausland (§ 25), noch macht es den Scheck ungültig; sondern der Mangel des Erfordernisses unterwirft ihn nur dem Wechselstempel (§ 29). Der Kritiker beschränkt sich darauf, diese Rechtslage darzustellen. Der wirtschaftliche Nutzen des Scheckwesens ist zweifellos davon abhängig, dass nur die dazu wirklich geeigneten Kreise, also die gewerbsmässigen Aufbewahrer von Barreserven und Vermittler von Zahlungen sich damit befassen. Aber bei der Schwierigkeit einer genauen und erschöpfenden Grenze darf diese doch nicht ganz starr sein, sondern nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses im einzelnen Falle eine gewisse Erweiterung zulassen.

Schuster rügt ferner, dass an Stelle der elastischen englischen Vorschrift („within a reasonable time of its issue“) das deutsche Gesetz bestimmte Präsentationsfristen vorschreibt (§ 11 und Bundesratsbeschluss vom 19. März 1908). Es sei kaum nötig bei einem Platzscheck, dass dem Erwerber gestattet werde, die Vorlegung 10 Tage lang zu verschieben, während bei Distanzschecks die fragliche Frist öfter sehr kurz erscheinen könne. — Gerade eine gesetzliche Fixierung der Vorlegungsfrist ist aber in Deutschland fast einmütig verlangt worden. Sie befördert die Rechtssicherheit zumal in einem Gebiete, in welchem sich bisher feste Gebräuche nicht ausgebildet haben. Wie verschieden die Anschauungen und Bedürfnisse sind, zeigt die Buntheit der gesetzlichen Bestimmungen[5]). Die schliesslich angenommene 10tägige Frist ist ja reichlich lang, obschon sie manchem noch nicht genügt; sie ist aber besser als eine „elastische“ Vorschrift, welche gestattet, die Gefahr des Ausstellers (hinsichtlich des Guthabens) allzusehr zu verlängern, auch besser als eine zu kurze Fristbestimmung, welche ohne Schäden im Verkehr nicht innegehalten werden kann[6]).

Die strengen Bestimmungen des deutschen Scheckgesetzes über die Folgen der Fristversäumnis (§ 16, 21) gegenüber der laxeren des englischen Rechts, welches gegenüber dem Aussteller des Schecks oder dem, für dessen Rechnung dieser gezogen war, untersucht, ob die Fristversäumnis den Inhaber in Schaden versetzt hat, und ihn jedenfalls zur Geltendmachung aller Rechte dieser Personen gegen den Bezogenen ermächtigt, haben nicht Schuster's Beifall. Sie sollen nicht zur Popularisierung des Schecks beitragen. — Der Unterschied liegt in der Beweislast. Es ist aber natürlicher, dass der, welcher die Frist versäumt hat, die Unschädlichkeit nachzuweisen hat, als wenn der Aussteller, dessen Scheck angenommen war, erst die Schädlichkeit der Versäumnis beweisen soll. Die Neigung, Schecks in Zahlung zu geben, könnte sonst darunter leiden. Ist durch die nicht rechtzeitige Vorlegung ein Verlust für den Aussteller entstanden, so verringert sich die Bereicherung — die der Inhaber gegen den Aussteller einklagen kann (§ 21) — um die Höhe des durch versäumte Einziehung des Scheckbetrags eingetretenen Verlustes[7]). Diese Regelung erscheint durchaus sachgemäss.

Eine weitere Ausstellung beschäftigt sich mit dem „crossing“; dem Engländer, welcher an sein „generally crossing“ durch zwei parallele Linien mit oder ohne die Worte „and company“ oder irgendeine Abkürzung davon gewöhnt ist, will es als wenig zweckmässig erscheinen, wenn das deutsche Gesetz nur den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ (quer über die Vorderseite des Schecks geschrieben) mit der Wirkung kennt, dass er ein Verbot der Barbezahlung des Schecks enthält (§ 14) und jedenfalls die beiden anderen Formen, das „special crossing“ und die Worte „not negotiable“, ausschliesst. Dem „general crossing“ möge die deutsche Form nahe kommen, weil jeder Bankier in Deutschland ein Konto bei der Reichsbank halte und dort die Verrechnung erfolgen könne. Warum aber der Gebrauch bestimmter Worte notwendig sei, sei nicht abzusehen, und ebenso, warum auf jene beiden anderen Formen des crossing verzichtet werde, die gleichfalls die Sicherheit des Scheckverkehrs erhöhen. Kleine Kaufleute, welche Schecks in Zahlung erhalten und mit der Post zu versenden haben, würden sehr befremdet sein über die Strenge des deutschen Gesetzes. — Letzteres beruht bekanntlich auf einer Einrichtung der Reichsbank, welche grossen Anklang beim Handelsstande gefunden hat und auch von Oesterreich adoptiert ist[8]). Sie hat, vor dem englischen Institut den Vorteil, durchweg die Barzahlung zu verhindern, also den Umlauf von Bargeld zu ersparen, und ist in bezug auf die Art der Verrechnung — ob blosse Gutschrift oder Ausgleich — sehr elastisch. Das englische crossing kommt in Deutschland kaum vor und bedarf keinesfalls gesetzlicher Regelung. Dass bestimmte Worte vorgeschrieben sind, bietet den Vorzug, dass es niemals zweifelhaft bleibt, welche Wirkungen gewollt sind[9]).

In England soll es sodann oft vorkommen, dass Schecks von Banken, die nicht Mitglied eines Clearing-House sind, akzeptiert werden, um sie dadurch bei der Clearing-Bank des Akzeptanten zahlbar zu machen. Die Frage, ob eine solche Annahme, sofern der Scheck an den Inhaber zahlbar ist, den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht — sagt Schuster —, sei niemals erhoben worden; auch sei die gesetzliche Wirkung der Akzeptierung eines Schecks niemals vor einem britischen Gerichtshofe diskutiert. In den Vereinigten Staaten sei es eine Gewohnheit der Bankiers, Schecks, die bei ihnen zahlbar seien, zu bestätigen („certify“), und die „Negotiable Instruments Act“ (s. 194), indem sie erkläre, dass Zertifikation gleichbedeutend der Annahme sei, scheine einzuschliessen, dass die Annahme eines Schecks die-

---

[3]) So noch neuerdings auf der Scheckkonferenz in Budapest, wo sich G. Cohn und mehrere ungarische Praktiker dagegen erklärten (Bericht S. 4 ff). Siehe auch Cohn: Zur Revision des schweizerischen Scheckrechts S. 23.

[4]) Ebendas. S. 12 ff.

[5]) Vgl. W. Conrads Handb. S. 163 ff.

[6]) Der Handelsstand drängte auch bei uns auf eine möglichst lange Frist. Diese führt aber leicht zur Entartung des Schecks, insofern sie dessen Missbrauch als Umlaufspapier begünstigt. Jedenfalls bedürfen auch die von Land zu Land gezogenen Schecks eine festere Frist (Bericht der Budapester Konferenz S. 55 ff.). In Deutschland bestimmt hier die Frist der Bundesrat (§ 11 Abs. 2).

[7]) Vgl. G. Cohn auf S. 41, 42.

[8]) Oesterr. Scheckges. vom 5. April 1906 § 22.

[9]) In Frankreich ist ein Gesetz über den „Chèque barré“ nicht zustande gekommen. Nur die nordischen Scheckgesetze, das japanische Gesetz und einige weniger bekannte Scheckgesetze haben das crossing aufgenommen.

selbe Wirkung habe wie die eines gewöhnlichen Wechsels, während das deutsche Gesetz erkläre, dass der Scheck nicht angenommen werden könne und der Annahmevermerk als nicht geschrieben gelte (§ 10). Es lasse sich manches zugunsten der deutschen Lösung der Schwierigkeit sagen. — Dies Zugeständnis ist bebemerkenswert. Das Akzeptverbot ist ein wesentliches Mittel zur Reinhaltung des Schecks und verhindert seine Entartung zum Umlaufsmittel. Schon die erste (Berliner) Abrechnungsvereinigung schloss das Akzept aus, das übrigens auch nicht üblich ist[10]). Eben deshalb vermag ich mich nicht für die Zulassung der Zertifizierung auszusprechen. Sie bleibt undeutlich und kommt in Deutschland kaum vor. Auch in England scheint sie nach den Worten Schuster's kaum beliebter zu werden, wie behauptet wird. Die Erfahrungen der Reichsbank mit dem (abgeschafften) Fernscheck waren äusserst ungünstig; er trug dazu bei, von dem Giroverkehr fernzuhalten. Soll der Stempel hoch genug sein, um den Missbrauch zu verhindern, so müsste er einem Verbot gleichkommen[11]).

Hinsichtlich der gefälschten Indossamente schliesst Schuster mit einer direkten Billigung des deutschen Systems. Jemand, der in gutem Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit einen äusserlich mit einer zusammenhängenden Kette von Indossamenten versehenen Scheck erwirbt, habe danach einen guten Titel, obschon ein Giro in der Reihe gefälscht sei (§ 8 in Verbindung mit Wechselordnung Art. 36, 74). Es sei aber billiger, dass beim Diebstahl eines Schecks der Schaden auf den Bestohlenen falle, als, wie nach englischem Recht, auf den, der nach der Fälschung den Scheck erworben habe und nun unfähig sei, Zahlung von seinem Rechtsvorgänger zu erlangen. Da keine Vorsichtsmassregeln beim Erwerbe eines Schecks genügten, um die Echtheit aller Indossamente auf einem erworbenen Scheck zu erkennen, so scheine es gerechter, dass der leide, welcher bestohlen sei. — Diese Lösung ist allerdings richtig. Die Frage bedarf aber der Erweiterung auf die Haftung für Fälschungen überhaupt. Feste Normen werden sich hierfür freilich schwer gewinnen lassen. In den Bestimmungen zum Schutz der Banken zeigen sich Ansätze zu einer Communis opinio. Die Frage ist einstweilen sehr streitig und weiterer Erwägung zu unterwerfen. Durch die (zwingenden) Vorschriften des österreichischen Scheckgesetzes (§ 20 Ab. 4 — Verschulden des Ausstellers oder seines Angestellten allein soll die Haftung des Bezogenen abwenden) — wird die Rechtslage der bezogenen Grossbanken sehr verschlechtert, wenngleich die praktische Bedeutung der Vorschrift in dieser Richtung bestritten wird[12]).

Der Kritiker schliesst mit treffenden Ausführungen über die Aussichten auf Popularisierung des Schecks. Obwohl die Einführung eines einheitlichen Scheckgesetzes im Deutschen Reiche in gewissem Grade dazu beitragen würde, den Gebrauch von Schecks zu fördern, so könne nicht erwartet werden, dass der Fortschritt in dieser Richtung sehr schnell sein werde. Schecks könnten nur von Personen gebraucht werden, die ein Bankkonto nähmen, und man könne nicht erwarten, dass Leute bereit wären, Schecks zur Tilgung von Schulden anzunehmen, welche nicht gewohnt seien, sie zu empfangen. Die Gewohnheiten der Bewohner eines Landes in bezug auf das Halten von Bankrechnungen und auf das Geben von Empfangscheinen im Austausch gegen Ersatzmittel von Geld könnten nicht geändert werden auf Befehl des Gesetzgebers, sondern nur insofern die Zeit kommt, nützliche Einrichtungen stufenweis als solche zu erkennen, und diese Erkenntnis unterstützt wird durch die Existenz von klaren und billigen gesetzlichen Regeln bezüglich solcher Einrichtungen. — Dies sind in der Tat beherzigenswerte Worte, die den Wert des neuen Scheckgesetzes keineswegs schmälern.

[10]) Anders die Anweisung (BGB. § 784). Das österr. Ges. (§ 8), die nordischen Länder und die Schweiz schliessen ebenfalls das Scheckakzept ausdrücklich aus

[11]) Bedenken wegen der Aufnahme der Zertifizierung in das Gesetz s. in d. Budapester Bericht S. 47 ff. (Riesser, Hammerschlag, Herz, auch Wendlandt und Calligaris). A. M. G. Cohn S. 53 und nochmals in s. Kritik des Schweizer Entw. S. 35 ff. u. a.

[12]) So Conrad a. a. O. S. 244 f. Es bleibt für eine grosse Bank sehr misslich, in jedem Falle den Umständen der Scheckausstellung nachzuforschen.

Der Charakter der Reichsbank.

Von Dr. **Friedr. Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Den Charakter der Reichsbank zu bestimmen, d. h. ihr Wesen nach ihrer juristischen Struktur sowohl wie nach den wirtschaftlichen Zwecken, denen sie dient, festzustellen, ist eine Aufgabe, zu deren Lösung die moderne Parteibrille ein wenig geeignetes Instrument sein dürfte. Gleichwohl gibt es auch in dieser Frage eine konservative und eine liberale Ansicht. Die Konservativen sehen in der Reichsbank eine staatliche Anstalt mit einigen störenden privatrechtlichen Stilwidrigkeiten, die man je eher je lieber durch völlige Verstaatlichung ausscheiden sollte; die Liberalen betonen dagegen, dass die Reichsbank aus Privatkapital errichtet ist, und ihre Verfassung im wesentlichen der einer Aktiengesellschaft gleicht, und widersprechen allen Verstaatlichungsgelüsten. Die liberale Anschauung ist hier also eigentlich konservativ, während die konservative eine Neuerung erstrebt.

Natürlich bewegt sich der Streit der Meinungen weniger in den Geleisen juristischer und nationalökonomischer Erörterung, als auf dem Felde praktischer Forderungen. Das prinzipale Verlangen der Konservativen, die gänzliche Verstaatlichung der Reichsbank, hat indes keine Aussicht, beim Bundesrat Gehör zu finden. So richtet sich ihr Angriff auf eine Stelle der liberalen Position, gegen welche sie eher hoffen dürfen, die Unterstützung des Bundesrats zu erlangen, nämlich die zurzeit herrschende Gewinnverteilung zwischen Reich und Anteilseignern.

Man darf in diesem Vorgehen der Konservativen nicht kleinliche Missgunst gegen die Anteilseigner der Reichsbank sehen wollen. Vielmehr scheint ein klarer politischer Gedanke vorzuliegen. Sie mögen erwägen: je mehr der private Anteil an den Erträgnissen der Reichsbank geschmälert, und der Anteil des Staats vergrössert wird, um so geringer wird naturgemäss der Einfluss der Anteilseigner auf die Leitung des Instituts werden. Mit der allmählichen Umwandlung der Reichsbank in ein rein staatliches Institut aber werden die mächtigsten Parteien im Lande auf die Verwaltung des Geldwesens den entscheidenden Einfluss gewinnen. So eröffnet sich ihnen die Perspektive auf eine vom agrarischen Interesse diktierte Währungs- und Kreditgesetzgebung, unter Zurückdrängung der Interessen des in Handel und Industrie verkörperten mobilen Grosskapitals.

Von der Regierung wird schwerlich ein Widerstand gegen den konservativen Plan zu erwarten sein. Die Not der Reichsfinanzen heisst jede Aussicht auf Verstärkung der Reichseinnahmen willkommen. Und dass das staatliche Interesse geschädigt würde, wenn die Anteilseigner ihren nicht aus einem Prinzip, sondern lediglich ex aequo et bono abgeleiteten Anteil sich zugunsten des Fiskus ein wenig müssten vermindern lassen, ver-

möchte niemand zu behaupten. So stehen die Aussichten also für die konservativen Wünsche günstig.

Um so grössere Wachsamkeit empfiehlt sich für die liberalen Parteien, ja für alle, welche die wirtschaftliche Blüte unseres Vaterlandes in Handel und Industrie nicht durch agrarische Vorurteile gefährdet sehen möchten. An der Börsengesetzgebung haben wir erlebt, welch ein Unheil eine von Missgunst nicht freie Verständnislosigkeit in wirtschaftlichen Dingen anzurichten vermag. Der Himmel bewahre uns vor agrarischen Experimenten auf dem Gebiete der Bank- und Währungsgesetzgebung.

Dennoch glaube ich, dass das Programm der Liberalen sich nicht auf die Erhaltung des Bestehenden beschränken sollte. Die reine Defensive leidet immer an dem Mangel positiver Ziele, und ein ideenloser Konservatismus ist auf die Dauer stets schwächer als das energische Streben nach Neuerungen. Das lehrt nichts deutlicher als die Geschichte des Liberalismus selber. Die Liberalen sollten es als ihre Aufgabe betrachten, dem konservativen Vordringen ein Paroli zu bieten durch ein positives Programm. Sie selbst sollten, unbeengt durch irgendwelche parteipolitische Vorurteile nur sachlichen Erwägungen folgend, die Weiterbildung der Reichsbank auf ihre Fahne schreiben, eine Weiterbildung nach den Erfahrungen, welche die vergangenen dreissig Jahre an die Hand gegeben haben, und eine Neuprägung der gesetzlichen Bestimmungen, welche mit überlebten Vorstellungen aufräumt und der heutigen Stellung der Reichsbank im deutschen Wirtschaftskörper gerecht wird.

Denn man glaube nicht, dass die jetzige Fassung des Bankgesetzes nichts zu wünschen übrig lasse. Wer das Wirken der Reichsbank nur aus dem Gesetz erkennen wollte, würde ein Bild gewinnen, das der Wirklichkeit nur höchst unvollkommen entspricht. Nicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen etwa Unrichtigkeiten enthielten — davon kann bei einem Gesetz nicht die Rede sein —, aber die Akzentuierung, wenn man so sagen darf, ist im Wandel der Zeiten falsch geworden, weil die Auffassungen über manche Dinge sich seit der Entstehung des Gesetzes geändert haben.

Nichts zeigt dies deutlicher als die Vorschrift über die Notenemission. Wer die Aufgabe der Reichsbank im wirtschaftlichen Leben kennt, erwartet im Gesetz die Bestimmung zu finden, dass die Reichsbank verpflichtet sei, den Verkehr innerhalb gewisser Grenzen mit Noten zu versorgen. Aber von einer solchen Pflicht sagt das Gesetz nichts. Es spricht nur von dem „Recht“ der Reichsbank, nach Massgabe „ihres“ Verkehrs Noten auszugeben. Sie kann es also auch bleiben lassen, ohne eine gesetzliche Vorschrift zu verletzen. Und für den Umfang ihres Ausgaberechtes ist nicht etwa das Bedürfnis „des“ Verkehrs massgebend, sondern „ihres“ Verkehrs, dessen Grenzen sie ebenso frei bestimmen kann wie irgendein Privatinstitut. Von der Vorstellung, dass das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ein Anrecht auf die Reichsbank habe, ist dieses Gesetz himmelweit entfernt.

Man sieht, die Verfasser des Gesetzes haben seinerzeit eine ganz andere Auffassung von der Notenemission gehabt als wir heutzutage. Sie haben unter dem Einfluss von Ideen gearbeitet, die längst überwunden und überlebt sind. Das Leben ist fortgeschritten und die Reichsbank ist unter einsichtiger und tatkräftiger Führung herausgewachsen aus dem engen Kleid ihres Gesetzes.

Der Gesichtspunkt, unter dem unser Bankgesetz die Notenemission begreift, ist der des Privatprofits. Der Betrieb einer Zettelbank ist ein sicheres und einträgliches Gewerbe, das, um Missbrauch zu verhüten, einer Konzession oder eines Privilegs bedarf. Deshalb braucht man nur die Konzession zu erteilen, um sicher zu sein, dass die Notenausgabe auch stattfindet und muss nur gegen das Uebermass der Papieremissionen gewisse Vorkehrungen treffen. Diese veraltete Auffassung, welche die Notenemission unter das Motiv des Erwerbszwecks, des geschäftlichen Egoismus stellt, sollte in einem modernen Bankgesetz keine Stätte mehr finden.

Wenn es die Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren ist, sich des Gegensatzes zwischen einst und jetzt bewusst zu werden und veraltete Bestimmungen durch neue zu ersetzen, so gilt es jetzt, den gemeinnützigen Charakter, welchen die Reichsbank in der Praxis längst angenommen hat, auch in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck zu bringen. Und zwar nicht nur in der Formulierung, sondern auch in den Konsequenzen, welche sich aus dem Charakter der Reichsbank als einer gemeinnützigen Anstalt für die Gewinnverteilung ergeben.

Denn es lässt sich nicht leugnen, dass der konservative Plan einer anderen Gewinnverteilung die Verfassung der Reichsbank an der schwächsten und empfindlichsten Stelle berührt. Es genügt nicht, den Angriff abzuwehren; es gilt eine Neuregelung zu schaffen, die theoretisch gerechtfertigt ist und praktisch segensreich wirkt.

Die heutige Gewinnverteilung lässt die Reichsbank erscheinen im Lichte eines privaten Erwerbsinstituts, das ein Privileg zur Ausbeutung des Geldverkehrs verliehen bekommen hat und dafür hohe Steuerbeträge an die Reichskasse abführen muss. Und zwar sind die Gewinne für die Anteilseigner und den Reichsfiskus um so grösser, je teurer der Kredit ist. Reichsbank und Reichsfiskus sind also an der Vergrösserung der Kreditschwierigkeiten finanziell interessiert, während ihre natürliche Aufgabe sie in die entgegengesetzte Richtung weist.

Dass das keine befriedigende Lösung des Problems der Gewinnverwendung sein kann, ist auf den ersten Blick jedem klar. Ein grösserer Widerspruch mit der gemeinnützigen Natur der Reichsbank ist überhaupt nicht denkbar. Man wende nicht ein, die Reichsbankleitung lasse faktisch das Erwerbsinteresse ganz in den Hintergrund treten. Denn so unzweifelhaft richtig das ist: es ändert nichts an der Fehlerhaftigkeit der gesetzlichen Struktur. Und man meine nicht, dass dieser Fehler praktisch keine Folgen habe. In breiten Schichten herrscht der Aberglaube, dass hohe Diskontsätze durch Gewinnabsichten der Reichsbank hervorgerufen würden, und dieser Aberglaube wird herrschen, so lange die jetzige Gewinnverteilung bestehen bleibt. Diesen Zustand aber kann nur der für statthaft halten, der den Glauben der Erwerbsstände an die Uninteressiertheit der Reichsbank für überflüssig hält, und nicht einsieht, dass einer der wichtigsten Faktoren in dem Kreditgebäude des nationalen Wirtschaftslebens, namentlich in Krisenzeiten, gerade das Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit und uneigennützige Hilfsbereitschaft der Reichsbank ist.

Wer im privaten Leben aus der Notlage seiner Mitmenschen besondere Vorteile zieht, wird schwerlich sich des Verdachts erwehren, dass ihm die Not der anderen willkommen sei. In dieser Lage aber befindet sich die Reichsbank, dem Willen des Gesetzes nach — trotz der augenfälligsten Gemeinnützigkeit ihrer Leitung.

Eine gründliche Aenderung des Reichsbankgesetzes in diesem Punkte ist dringend vonnöten. Allein dazu genügt keineswegs der von den Konservativen zu erwartende Antrag, denn die blosse Verminderung der Gewinnanteilsquote lässt das herrschende falsche Prinzip unberührt. Man muss sich die Ueberzeugung zu eigen machen, dass ein dem Gesamtwohl der deutschen Nation kraft eines Reichsmonopols dienendes Unternehmen Privatinteressenten überhaupt keine anderen Gewinne abwerfen darf, als eine normale Verzinsung der eingelegten Kapitalien. Dieser Grundsatz, der bei gemeinnützigen Gesell-

schaften als Selbstverständlichkeit angesehen wird, beansprucht Geltung auch für die Reichsbank. Man wird den Kapitalwert der Anteile festzustellen und darnach die Renten zu bemessen haben, die den Anteilseignern ohne Rücksicht auf die Gunst oder Ungunst der Zeiten kraft Reichsgarantie gebühren.

Doch damit wäre erst halbe Arbeit getan. Denn sowenig die Reichsbank privaten Interessen dienstbar bleiben darf, sowenig darf sie als fiskalisches Ausbeutungsobjekt bestehen bleiben. Auch aus den Banden der Reichsfinanzinteressen muss die Reichsbank befreit werden, und zwar weniger wegen ihrer Gemeinnützigkeit — denn mit dieser Eigenschaft liesse sich das Interesse des Reichssäckels zur Not vereinigen —, sondern weil der Gewinn der Reichskasse für die Reichsbank ein Verlust an Kräften bedeutet, an Kräften, deren sie ungeschmälert bedarf, um ihren Aufgaben auf dem Gebiete des nationalen Geld- und Kreditwesens gerecht zu werden.

Der Gewinn, den die Reichskasse an Gewinnanteil und Notensteuer aus der Reichsbank bezogen hat, beläuft sich für das Jahr 1906 auf dreissig, für 1907 gar auf vierzig Millionen Reichsmark. Das sind Summen, die eine ungeheure Besteuerung des Kredits und der Notenemission darstellen, und denen die Bankgesetzgebung des Auslandes auch nicht entfernt etwas Aehnliches an die Seite zu stellen vermag. Freilich ist der Druck dieser Steuer den Betroffenen nicht zum Bewusstsein gekommen, weil sie in Gestalt von Zinsen entrichtet wurde und der Zinsfuss infolge der Konjunktur im ganzen Lande und bei allen Kreditgebern ein ungewöhnlich hoher war. Allein in diesem Einwand liegt nur eine Rechtfertigung für den Gewinn der Reichsbank, nicht auch eine Rechtfertigung seiner Verwendung.

Es ist eine alte Klage, wie rückständig unsere Zahlungssitten, namentlich im Vergleich mit England, immer noch sind, wieviel Gold erspart werden könnte, wenn die Giroüberweisung zum Allgemeingut des ganzen Verkehrs würde. Nur Hamburg, wo jeder Privatmann, jeder Handwerker, jeder Ladenbesitzer sein Girokonto führt, macht bekanntlich eine vielbeneidete, aber wenig nachgeahmte Ausnahme. So oft nun unter dem Druck eines Konjunkturaufschwunges die Goldschätze der Reichsbank dahinschwinden, erhebt sich eine gewaltige Agitation für die Einführung des Scheck- und Girosystems und anderer auf die Ersparung von Barmitteln gerichteten Zahlungsmethoden. Aber ehe diese Bewegung auch nur die geringste Wirkung gezeitigt hat, ist die Konjunktur abgeebbt, der Geldstand wieder normal geworden und das Interesse an der Verbesserung der Zahlungsmethoden erloschen. So bleibt alles beim alten.

Hier winkt der Reichsbank eine Aufgabe, die nur sie allein zu lösen vermag, die allmähliche Erziehung der gesamten besitzenden Bevölkerung zur schriftlichen Zahlungsweise. Diese Aufgabe aber kann die Reichsbank nur leisten, wenn sie unbeengt durch staatliche oder private Gewinninteressen ihre Ueberschüsse in den Dienst des Gemeinwohls stellen darf. Sie muss in der Lage sein, Opfer bringen zu können, um das Publikum an den Gebrauch der Girociurichtungen zu gewöhnen. Sie muss vor allem von der Forderung eines Mindest-Saldo absehen, um auch nicht den geringsten Nachteil mit den Vorzügen des Giroverkehrs zu verbinden. Denn so sind einmal die Leute: die Möglichkeit eines kleinen Nachteils macht sie blind gegen offenbare Vorzüge, wenn es sich um eine Aenderung der hergebrachten Gewohnheit handelt, und namentlich, wenn mit der Neuerung weniger auf den individuellen Nutzen als auf das Wohl der Gesamtheit abgezielt wird. Die Unkosten, die mit der Einführung des allgemeinen Giroverkehrs verbunden sind, muss die Reichsbank bereitwillig übernehmen im Hinblick auf den volkswirtschaftlichen Gewinn, den die Aufsaugung der aus dem Verkehr freiwerdenden Goldbeträge in nahe Aussicht stellt.

Ich will nicht unterlassen zu bemerken, dass das der Reichsbank angesonnene Opfer, die Preisgabe der Forderung eines Mindestsaldo, in der Praxis nur bescheidener Natur sein wird. Denn nach den Erfahrungen, die in Hamburg gemacht sind, unterhalten die Privatleute im Durchschnitt aus freien Stücken auf ihren Girokonten einen Saldo, dessen Zinsgenuss die Bank für die verursachte Schreib- und Rechenarbeit vollauf entschädigt. Indessen will ich darauf an dieser Stelle kein Gewicht legen, sondern zugeben, dass die Unentgeltlichkeit des Giroverkehrs der Reichsbank zunächst ein Opfer zumuten würde.

Die gegenwärtige privatrechtlich-fiskalische Struktur der Reichsbank steht der Erfüllung einer solchen Aufgabe im Wege. Mag auch die Leitung der Reichsbank in dem Konflikt zwischen Gemeinnützigkeit und Erwerbsinteresse stets dem Gebot der ersteren folgen, so wird sie sich doch schwerlich zu einer Unternehmung für befugt ansehen, die, so grossartig und vielversprechend sie nationalwirtschaftlich auch sein mag, privatwirtschaftlich doch ohne Zweifel zunächst keinen Gewinn verspricht, sondern vielleicht pekuniäre Zubussen erfordert.

Daher kann nur die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung hier Hilfe bringen. Erst wenn die Reichsbank ihre Ueberschüsse betrachten darf als die Mittel, die ihr zur Verbesserung unseres Zahlungswesens in die Hand gegeben sind, wird sie sich frei fühlen zu einem grossartigen Wirken im nationalen Gesamtinteresse.

Und noch eine andere Erwägung spricht gegen den Anteil der Reichskasse an den Gewinnen der Reichsbank. Die auf Kredit angewiesenen produktiven Stände dürfen die Erwartung hegen, dass von Reichs wegen nichts geschieht, was den Kredit ohne zwingende Not verteuert und damit die Produktionskosten vergrössert. Wenn also in Zeiten hochgesteigerter Zinssätze die aus der Notenemission erflossenen Gewinne eine so exorbitante Höhe erreichen, wie dies 1906 und 1907 der Fall war, so sollte man sich bewusst bleiben, dass diese Summen nicht etwa als Steuern den kreditbedürftigen Erwerbsständen auferlegt worden sind, um gleich dem Ertrage anderer Steuern zu den Kosten des Reichshaushalts beizutragen. Es sind Einnahmen, die der frühere Reichsschatzsekretär Freiherr von Stengel in seiner Etatsrede von 1907 mit dem Worte „leider“ begleitete, Gewinne, die keineswegs als eine erfreuliche Erscheinung anzusehen sind, deren Wiederkehr zu wünschen wäre. Denn sie verdanken ihre Entstehung einer Schwäche unseres Wirtschaftskörpers, einem durch die Hochkonjunktur hervorgerufenen generellen Mangel an flüssigem Kapital und, was die Krisis von 1907 anbelangt, dem speziellen Fehlen eines exportfähigen — d. h. zur Notendeckung nicht erforderlichen — Goldbestandes, mit dessen Hergabe die plötzlichen Anforderungen des Auslandes, dem wir verschuldet waren, ohne Erschütterung des Ansehens unserer Valuta hätten beglichen werden können. Daher sollten die Reichsbankgewinne nur der Reichsbank selber zufallen, um ihr zu ermöglichen, der Wiederkehr schwerer Zeiten in der stärkeren Rüstung entgegenzugehen, die ihr ein vergrösserter Bestand an Gold oder besser noch an Wechseln auf das Ausland verleihen würde. Auf diesem Wege finden auch die Erwerbsstände eine Entschädigung für die ihnen abgenommenen hohen Zinsen, denn der Machtzuwachs der Reichsbank kommt ihnen durch die Verbesserung des Kreditwesens zugute.

Fragt man nun, welchen Nutzen man sich von der Ausführung der hier vertretenen Gedanken versprechen

darf, so muss zunächst vor dem Irrtum gewarnt werden, als ob sich auf dem Wege der Gesetzgebung der Traum eines 3prozentigen Diskontsatzes von ewiger Dauer verwirklichen liesse. Der Zinssatz wird immer abhängen von dem Verhältnis, in welchem die Bildung von Sparkapital zu den Ansprüchen der Unternehmer steht, und wie dieses Verhältnis dem ewigen Wandel unterliegt, so wird auch der Zinsfuss ewig wechseln. Wohl aber ist es denkbar, dass durch die Verbesserung unseres Kreditwesens die schroffen, das Wirtschaftsleben erschütternden Uebergänge gemildert werden, zu denen sich die Reichsbank zurzeit so oft veranlasst sieht, als die an sie herantretenden Ansprüche auf Gold ihre Notendeckung zu gefährden scheinen.

Nimmt man an, was durchaus im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, dass durch die mit planmässiger Energie durchgeführte Verallgemeinerung des Giroverkehrs ein Goldbestand bei der Reichsbank konzentriert wird, der die metallische Notendeckung um eine ganze oder auch nur eine halbe Milliarde übersteigt, so bewegen sich die Dispositionen der Reichsbank in einem so weiten Spielraum, dass es ihr auf einige Hundert Millionen grössere oder geringere Anspannung nicht mehr ankommen kann. Es eröffnete sich dann die Möglichkeit, die weniger auf Kapitalmangel als auf grösserem Bedarf an Umlaufsmitteln beruhenden Geldansprüche des Verkehrs, wie sie auch in normalen Jahren im Herbst aufzutreten pflegen, ohne Erhöhung des Diskonts zu befriedigen. Die Reichsbank würde den Abfluss von Gold zulassen können, ohne um die Deckung ihrer Noten in Sorge zu geraten; sie würde auch nicht genötigt sein, zur Verteidigung ihres Goldbesitzes gegen das Ausland den Diskont zu erhöhen, solange sie nach der wirtschaftlichen Lage zu der Erwartung berechtigt bleibt, dass der Goldabfluss (oder die Nachfrage nach Devisen) sich in mässigen Grenzen halten und im folgenden Frühjahr auf die Goldebbe eine Goldflut folgen wird. Vorgänge, wie im Jahre 1907, wo ein an sich schon hoher Diskontsatz (welcher der wirtschaftlichen Lage entsprach und daher auch bei reichlichem Goldbestand der Reichsbank nicht hätte niedriger sein dürfen), zur Verteidigung des Goldschatzes sprunghaft auf eine bisher unbekannte Höhe hinaufgesetzt wurde, ohne dass doch der gewünschte Erfolg eintrat, wären künftig nicht mehr zu befürchten.

So bietet die angeregte Befreiung der Reichsbank aus den Fesseln privater und fiskalischer Gewinninteressen die Aussicht auf eine Entwicklung unseres Kreditwesens, die von allen Erwerbsständen ohne Unterschied der Parteirichtung willkommen geheissen werden müsste. Möge darum der Gedanke, die gemeinnützige Natur der Reichsbank zur gesetzlichen Wahrheit zu machen und die Anteilseigner mit einer festen Verzinsung ihres Kapitals, das Reich aber mit einer nicht zu hoch bemessenen Rente zu befriedigen, auch im Reichstag Vertretung finden.

Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. **F. W. R. Zimmermann**-Braunschweig.

(Fortsetzung).

IV. Statistische Erfassung der Bilanzen überhaupt.

a) Ausfall der Wirtschaftsbilanz. Vorweg wollen wir gleich bemerken, dass eine ziffernmässige Aufstellung der letzten weitgehendsten Bilanz, der Wirtschaftsbilanz, bislang überhaupt noch nicht in Frage gezogen ist. Schon bezüglich der Handelsstatistik war man von jeher davon ausgegangen, dass eine zahlenmässige Erfassung des innerhalb des Staates sich vollziehenden Warenaustausches nach dem bisherigen allgemeinen Stande der Dinge tatsächlich nicht durchzuführen sein werde, teils weil die Zahl der in Frage kommenden Verkehrsakte viel zu gross, zu vielseitig und vielfach zu minutiöser Natur sei, um eine Erfassung zu ermöglichen, teils weil damit ein Eindringen in die Verhältnisse der Einzelwirtschaften und der ganzen Bevölkerung verbunden sein musste, wie es der Statistik — ganz abgesehen von der Frage der Durchführbarkeit — ohne besonders zwingenden Grund nicht zugestanden werden würde. Die beiden letzteren Hemmnisse müssten sich aber bezüglich der Wirtschaftsbilanz in einem ungleich höheren Grade geltend machen, da man nunmehr erheblich über den Warenaustausch hinaus den gesamten Wirtschaftsverkehr und die sämtlichen Wertübertragungen unter den besonderen Qualifikationen für Konsumtion und für Produktion zu berücksichtigen haben würde.

Es erübrigt wohl, eine nähere Begründung dafür zu geben, dass eine derartige Statistik wenigstens unter den derzeitigen allgemeinen Verhältnissen als undurchführbar erscheint; unsere späteren Ausführungen über die Schwierigkeiten, welche schon die zahlenmässige Aufstellung einer Zahlungsbilanz bereiten muss, können in dieser Beziehung gleichfalls als Bekräftigung dienen. Ob die Hemmnisse, welche sich jetzt der Aufstellung einer Wirtschaftsbilanz entgegensetzen, im Laufe der Zeit zu heben sein werden, lassen wir dahingestellt; die Möglichkeit dürfte wohl weniger zu bezweifeln sein, wenn man berücksichtigt, dass zunächst die Aufstellung einer Handelsbilanz und namentlich die Aufstellung einer Zahlungsbilanz ähnlich wie jetzt die einer Wirtschaftsbilanz durch die tatsächlichen Verhältnisse in Frage gestellt schien, dass dann aber im Laufe der Zeit ein Wechsel in den Verhältnissen sich vollzog, welcher die Aufstellung einer Handelsbilanz schon mit verhältnismässig weitergehender Genauigkeit und Sicherheit durchführen und die Aufstellung einer Zahlungsbilanz wenigstens in Angriff nehmen liess. Bei der derzeitigen Sachlage wird jedoch für unsere weiteren Betrachtungen, die der tatsächlichen Durchführung und dem zahlenmässigen Nachweis der Bilanzen gewidmet sind, die Wirtschaftsbilanz ohne weiteres auszuscheiden haben. Wir werden folgeweise nicht mehr auf dieselbe zurückzukommen brauchen.

b) Bedeutung und Schwierigkeit einer Statistik der Handelsbilanz und Zahlungsbilanz. Unter dem derzeitigen vorgeschritteneren Stande der Volkswirtschaftslehre kommen die Handelsbilanz sowohl wie die Zahlungsbilanz nicht mehr je als ein Moment in Betracht, auf dem sich ein ganzes Wirtschaftssystem aufbaut, als ein Moment, das, je nachdem es nach dieser oder nach jener Seite ein Resultat zeigt, als entscheidend über die günstige oder ungünstige Ausgestaltung des Wirtschaftsstandes überhaupt anzusehen ist. Sie werden jetzt lediglich nach dem, was sie ihrem Gehalt nach in Wahrheit bilden, eingeschätzt, als tatsächliche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, wie derer neben ihnen noch eine Reihe anderer vorhanden ist; als solche werden sie aber dauernd ihre Bedeutung behalten. Nicht zu verkennen ist dabei, dass Handelsbilanz wie Zahlungsbilanz als wirtschaftliche Erscheinungen stets von einem besonderen Gewicht sein und unter die ausschlaggebensten dieser Erscheinungen gezählt werden müssen, namentlich in einer Zeit der vorgeschritteneren Entwicklung des Wirtschaftsleben wie der unserigen, wo die Beziehungen der einzelnen Staaten und ihrer Wirtschaften zueinander engere und verwickeltere geworden sind und dementsprechend auch die Staatspolitik in höherem Grade leitend und in die richtigen Bahnen lenkend einzugreifen gezwungen ist.

Bei dem Gewicht und hohen Wert, wie sie der

Handelsbilanz und der Zahlungsbilanz beizumessen, muss es ein bleibendes Interesse bieten, beide fortgesetzt so genau als möglich festzulegen. Letztere Aufgabe kann wiederum nur von der Statistik gelöst werden; es ist dadurch ohne weiteres eine engere Verbindung mit letzterer gegeben. Bezüglich der Handelsbilanz bildet für diese enge Verkettung äusserlich wohl schon der Umstand einen Beleg, dass man zurzeit den Begriff der Handelsstatistik auf die Festlegung lediglich des äusseren Warenaustausches, also desjenigen, was wir für den Nachweis der Handelsbilanz bedürfen, beschränkt, während an und für sich doch noch eine ganze Reihe anderer Vorgänge und Momente in Frage kommen kann, welche als zu der Statistik des Handels gehörig anzusehen sein würden. Auch bezüglich der Zahlungsbilanz ist es jetzt die Statistik, welche es unternimmt, eine nähere Klärung über alle die einschlagenden Einzelheiten zu bringen, und danach, soweit tunlich, eine ziffernmässige Festlegung derselben zu geben.

Dass bei einer zahlenmässigen Erfassung der Handelsbilanz und namentlich der Zahlungsbilanz der Statistik ganz wesentliche Hemmnisse entgegentreten müssen, liegt wohl auf der Hand. Es handelt sich dabei um eine enorme Zahl von einzelnen Vorgängen, welche sich auf das ganze Staatsgebiet verteilen, nur von den verschiedensten Stellen erfasst werden können, aber doch von diesen gleichmässig zu behandeln sind. Vielfach bietet die Festlegung der Vorgänge an sich schon grössere Schwierigkeiten. Bei der Zahlungsbilanz kommt zudem eine grössere Anzahl verschiedener Arten von Vorgängen in Betracht, welche je nach ihrer Sonderheit auch eigenartige Ermittlungsweisen bedingen, deren Durchführung in den mannigfachsten Beziehungen wieder eigene Hindernisse entgegenstehen. Es sind dieses alles Schwierigkeiten, welche in der Materie selbst liegen, welche aber jedenfalls erst ganz nach und nach zu überwinden sein werden; ob vollkommen, muss dahingestellt bleiben.

Da aber Handelsbilanz und Zahlungsbilanz jetzt lediglich als tatsächliche Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens figurieren, so ist bei ihnen weniger das Endergebnis, wie es sich durch Ausgleichung der Aktiv- und der Passivposten ergibt, von Bedeutung, sondern vielmehr ebenmässig, und in höherem Masse vielleicht, die sämtlichen Einzelposten der aktiven wie der passiven Seite. Es sind dieses alles einzelne Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, welche meist schon als solche ein besonderes Interesse bieten und selbstständig ihre Bedeutung haben. Bei den sich mehr spezialisierenden und weiter in die Einzelheiten verzweigenden wirtschaftlichen Verhältnissen, welche in der gleichen Weise ein Vorgehen der fürsorgenden Wirtschaftspolitik bedingen, müssen aber gerade diese Einzelfaktoren einen wesentlichen Wert gewinnen. Wenn daher über solche — seien es zunächst auch nur wenige, die sich aber mit der Zeit voraussichtlich mehren würden — von der Statistik ein zahlenmässiger Nachweis geliefert wird, so wird dieses auch ausserhalb des Zusammenhangs mit Handelsbilanz oder Zahlungsbilanz eine selbständige nutzbringende Verwertung finden können und deshalb schon für sich allein zu einem brauchbaren Ergebnis werden.

Der Umstand, dass die Statistik der Handelsbilanz sowohl wie die der Zahlungsbilanz vermöge der komplizierten Sachlage und der entgegenstehenden Schwierigkeiten anfangs nur eine lückenhafte und unvollständige bleiben wird, kann demnach nur weniger ins Gewicht fallen, weil ja auch das unvollkommene Ergebnis durch die selbständige Nutzbarkeit der einzelnen Teile desselben einen eigenen Wert bekommt. Es dürfte hierin noch ein besonderer Anlass dafür liegen, mit dem Ausbau und der tatsächlichen Durchführung der fraglichen Statistiken vorzugehen, obgleich man von vornherein die Ueberzeugung haben muss, dass damit zunächst und vielleicht auch noch für eine weitere Folge nur unvollständige und unvollkommene Ergebnisse zu erzielen sein werden.

Die Handelsbilanz hat ihre statistische Aufschliessung bereits seit länger in dem, was man jetzt allgemein als Handelsstatistik bezeichnet, gefunden, wie oben schon angedeutet wurde. Aus geringen Anfängen mit unbedeutenden und zum Teil nicht einmal zuverlässigen Ergebnissen hat sich die Handelsstatistik im Laufe der Zeit auf den jetzigen, nach Lage der Sache sehr beachtenswerten Stand mit in grösserer Vielseitigkeit durchaus brauchbaren und sicheren Resultaten emporgeschwungen, einen Stand, wie er anfangs kaum für erreichbar erachtet sein würde. Diese allmähliche Entwicklung der Handelsstatistik, welche allein für sich einen Gegenstand zu einer näheren Betrachtung abgeben könnte, wollen wir hier jedoch unberücksichtigt lassen und uns im weiteren lediglich auf die Zahlungsbilanz beschränken, zu deren statistischer Festlegung nunmehr die ersten und darum besonderes Interesse bietenden Schritte getan worden sind. Aus der wohl allgemein anerkannten günstigen Entfaltung der Handelsstatistik im Laufe der Zeiten wird man, wie wir glauben, mit einer gewissen Berechtigung den Schluss ziehen dürfen, dass auch bezüglich der Zahlungsbilanz nach und nach ähnliche Fortschritte gemacht werden, wenngleich die Schwierigkeiten, welche sich einer erfolgreichen Durchführung entgegensetzen, im gegenwärtigen Augenblicke als sehr erheblich erscheinen.

c) Urteile über die Möglichkeit einer Statistik der Zahlungsbilanz. Adolf Soetbeer, welcher die Zahlungsbilanz als solche zuerst theoretisch begründet hat, wenn ihm auch Goschen in seiner Theory of Foreign Exchanges in gewisser Weise schon die Unterlagen bot, fügt seinen bezüglichen Ausführungen[3]) zur Veranschaulichung der verschiedenen Bestandteile der allgemeinen internationalen Zahlungsbilanz eines Landes den Entwurf zur Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz des Deutschen Zollvereins im Jahre 1873 an, in dem allerdings bei der grossen Mehrheit der einzelnen Aktiv- und Passivposten statt der Zahlenangaben Fragezeichen erscheinen. Immerhin geht aus der Beigabe des Entwurfs an sich sowie des weiteren auch aus den umfassenderen Erläuterungen zu demselben deutlich hervor, wie Soetbeer von der Annahme ausgeht, dass sich mit der Zeit die brauchbare Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz werde ermöglichen lassen. Adolf Fellmeth[4]) äussert sich schon skeptischer; die Zahlungsbilanz müsste sich eigentlich statistisch ermitteln lassen, indem die betreffenden Einzelpunkte festgelegt würden; dem entspreche der heutige Stand unserer Statistik indes keineswegs und auch von der Zukunft sei hierin nicht viel zu hoffen, da eine genaue Statistik der aus- und eingehenden Werte nicht bloss der Waren durch den sich immer mehr vergrössernden Umfang der Postsendungen und der zollfreien Artikel später immer weniger möglich werden würde.

Noch absprechender verhält sich Carl Heiligenstadt, welcher behufs Beurteilung der Zahlungsbilanz lediglich auf die Wechselkurse zurückgegriffen wissen will und[5])

---

[3]) a. a. O, S. 770 ff.

[4]) „Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz“. Preisschrift mit Vorwort von Dr. Adolph Wagner. Heidelberg 1877, S. 26.

[5]) „Beiträge von der Lehre von den auswärtigen Wechselkursen“, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, 6. Band, 1893, S. 343.

schreibt: „Keine Statistik, der man sich bedienen könnte, um den Stand der Zahlungsbilanz mit dem gesamten Auslande, wie auch mit jedem einzelnen Lande zu ermitteln, vermag bei den verschlungenen und schwer kontrollierbaren Pfaden, die Handel und Verkehr einschlagen, ein auch nur annähernd zutreffendes Bild der gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten der verschiedenen Länder untereinander zu geben.“ Auch W. Ruland[6]) nimmt eine ähnliche Stellung mit den Worten ein: „Statistisch ermitteln lässt sich die Bilanz der gesamten Güterübertragungen nicht, da einerseits die Sendungen der Post und zollfreier Artikel, andererseits der enorme und täglich wechselnde Effektenimport und -export eine statistische Ermittlung unmöglich macht. Aus ihren Angaben lässt sich daher die Gesamtbilanz nur annäherungsweise schätzen.“

V. Statistik der Zahlungsbilanz des Internationalen Statistischen Instituts Trotz dieser neueren ungünstigen Urteile über die Möglichkeit eines Erfolgs hat aber das Internationale Statistische Institut — die freie Vereinigung von bewährten Vertretern der Statistik, aus Wissenschaft und Praxis zusammengesetzt, tunlichst im Verhältnis aus allen Kulturstaaten und auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkt, welche durch Zuwahl seitens der Vereinigung nach festen Grundsätzen ergänzt wird, damit aber die berufenste und als solche anerkannte Vertretung der internationalen Statistik — eine praktische Durchführung der Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz für die einzelnen Staaten in die Wege zu leiten übernommen. Das Verdienst, die unmittelbare Anregung hierzu gegeben zu haben, gebührt dem K. K. Sektionschef im Ministerium der Finanzen, Dr. Ignaz Gruber-Wien, dem auch für die Folge bei Weiterführung der Angelegenheit die Leitung und hauptsächlichste Arbeit zufiel.

a) Vorbereitungen für die Londoner Tagung. Auf der X. Tagung des Internationalen Instituts zu London im Sommer 1905 wurden über den einschlagenden Gegenstand zwei Referate erstattet von A. de Foville-Paris (Professor, Membre de l'Institut de France): Les Eléments de la Balance économique des Peuples (Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XV, Deuxième livraison, p. 199) und von Dr. Ignaz Gruber-Wien: Die Statistik der internationalen Zahlungsbilanz (a. a. O. S. 113 ff.). A. de Foville beschränkte sich im wesentlichen auf eine theoretische Erörterung der Frage, in welcher Weise sich der wirtschaftliche Verkehr und Austausch zwischen den einzelnen Ländern vollziehe bzw. vollziehen könne, dabei den Austausch an Menschen, an Waren, an Geld und an Wertpapieren, Krediteffekten usw. scheidend. Gruber dagegen griff die mehr praktische Frage auf, wie sich eine Statistik der internationalen Zahlungsbilanz durchführen lassen werde, wie man zu Zahlenausweisen bezüglich dieser Bilanz kommen könne.

Er verkennt die grossen Schwierigkeiten, welche hier einem selbst nur einigermassen sicheren Zahlennachweis entgegenstehen, keineswegs, sondern weist ausdrücklich des näheren auf dieselben hin; er ist dabei auch der Ansicht, „dass die gegebene Situation eine erschöpfende Behandlung des Themas ausschliesst.“ Andererseits betont er aber als vorwiegend und hier den Ausschlag gebend den hohen Wert, welchen eine derartige Festlegung, selbst eine teilweise, unter allen Umständen haben müsse. „Es wird aber angenommen, dass dem Thema einer internationalen Zahlungsbilanz Probleme inneliegen, welche in jedem Falle eine entschieden wertvolle Behandlung verstatten und dass deren Erhaltung für die Wirtschaftsstatistik und ihre Methode dankenswerte Fortschritte bedeuten würde. Dem Interesse der Wissenschaft steht ein Bedürfnis des praktischen Lebens zur Seite. Die Abtrennung der einer einheitlichen staatlichen Organisation unterstehenden Wirtschaftsgebiete von dem allgemeinen Weltverkehre, die Ausscheidung und Abschliessung territorialer Wirtschaftsgemeinschaften aus ökonomischen Gründen und zu ökonomischen Zwecken ist ein wesentliches Kennzeichen der Staatspolitik der neuen und der neuesten Zeit geworden.“

Dass speziell die Wechselkurse einen genügenden Ersatz für den Mangel einer Statistik der internationalen Zahlungsbilanz zu bieten vermöchten, wie es namentlich von Heiligenstadt behauptet wird (a. a. O. S. 345: „so würden wir uns über die tatsächliche gegenseitige Verschuldung der Länder und damit über eine ungemein wichtige, wirtschaftliche Tatsache fast gänzlich im Dunkeln befinden, wenn nicht die auswärtigen Wechselkurse in diese Lücke einsprängen und uns wenigstens über das gegenseitige Verschuldungsverhältnis Auskunft verschafften,“[7]) bestreitet Gruber, wie wir glauben, durchaus zutreffend, mit folgenden gleichzeitig die Bedeutung der vorgeschlagenen Nachweisungen näher kennzeichnenden Worten: „Von der Ergründung und Feststellung der wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen der Nationen ausgehend, soll die Zahlungsbilanz über das ziffernmässige Mass der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach den einzelnen wirtschaftlichen Kategorien gesondert und in ihrer Totalität zusammengefasst Aufschluss geben. Damit fällt ihr eine Aufgabe zu, welche selbständig gelöst werden muss. Es steht ausser Zweifel, dass die ausländischen Wechselkurse die sicherste Kennziffer (Index) der internationalen Geschäftslage abgeben. Das zeitweilige Verhältnis der Forderungen und Verpflichtungen, der jeweilige Zahlungsstand kommt in ihnen zum Ausdruck. Auch wird derjenige, der in der von Goschen angeregten Art und Weise die Bewegungen der Wechselkurse für einen längeren Zeitraum verfolgt, wichtige und auch richtige Aufschlüsse über internationale Verkehrsbeziehungen nicht nur von vorübergehender Bedeutung erlangen können. Allein sowie ein Barometer, mit welchem die Wechselkurse so häufig verglichen werden, nur auf eine gewisse Kategorie von Naturerscheinungen hinzuweisen vermag, so sind auch die Aussagen der Wechselkurse gegenständlich beschränkt. Sie werden auf gewisse Verkehrsbeziehungen von andauerndem Charakter trotz deren Wichtigkeit etwa nicht einmal eine Hindeutung zu bieten vermögen (z. B. über das Mass der dauernden kapitalistischen Verschuldung an das Ausland u. ähnliches). Die grosse Bedeutung der ausländischen Wechselkurse für das in Behandlung stehende Problem, einerseits als Folgeerscheinung von der Zahlungsbilanz angehörenden Fakten, andererseits als Marksteine von solchen steht ausser Frage. Aber erst die systematische Bearbeitung vermag die Summe von Kategorien von Verkehrsbeziehungen aufzusuchen, welche andauernd oder vorübergehend für den internationalen Erfolg der nationalen wirtschaftlichen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, ihr quantitatives Verhalten festzustellen, namentlich aber die relativen Qualitätsverhältnisse dieser Verkehrsbeziehungen aufzuzeigen, ohne deren Kenntnis die Bedeutung der heimischen Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zum Auslande niemals ausreichend gewürdigt werden kann.“

Die einzelnen Momente, welche bei einer Festlegung der internationalen Zahlungsbilanz in Frage kom-

[6]) „Die Handelsbilanz“. Mit Vorwort von Dr. H. von Scheel. Berlin 1897, S. 55.

[7]) Siehe auch Ruland, a. a. O. S. 55; Fellmeth, a. a. O. S. 27.

men, berührt Gruber zunächst nicht näher, zumal sie nach der eingehenden Klarstellung Soetbeers, auf welche wir oben schon hinzuweisen hatten, als bekannt vorausgesetzt werden durften. Er gibt uns aber anhangsweise „Daten zur Zahlungsbilanz der österreichisch-ungarischen Monarchie“, welche anlässlich der Währungsreform in Oesterreich-Ungarn ermittelt wurden; den Daten ist eine eingehende textliche Bearbeitung angeschlossen, in welcher die einzelnen Punkte, um welche es sich bei der Zahlungsbilanz handelt, näher klargelegt werden unter speziellem Hinweis auf die in den gegebenen Sonderdaten Oesterreich-Ungarns sich geltend machenden Eigenarten und charakteristischen Erscheinungen. So ist gleichzeitig an einem praktischen Beispiel die Durchführbarkeit einer Statistik der internationalen Zahlungsbilanz wenigstens bis zu einem gewissen Grade nachgewiesen. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten dieses Nachweises müssen wir uns hier versagen, obwohl vieles Interessante sich daraus entnehmen liesse.

Gruber hebt noch im allgemeinen hervor, wie die Schwierigkeiten, welche sich einer bezüglichen Statistik entgegenstellten, in der Eigenart sowohl des Stoffes wie auch der Methode der Bearbeitung beständen, wie aber angesichts der grossen Bedeutung der Aufgabe die Schwierigkeit der Bewältigung derselben kein Hindernis bieten könne, zumal schon eine teilweise Bewältigung von Bedeutung sein würde. „Aber auch die geringe Aussicht, mit den vorhandenen Mitteln vollständige Resultate zu erzielen, soll füglich nicht abschrecken, da, wie bereits hervorgehoben wurde, schon die von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus geleitete Kennzeichnung einzelner massgebender Verkehrsbeziehungen entscheidenden Wert besitzt. Auch handelt es sich methodisch in einem gewissen Gegensatze zu Bilanzaufstellungen im gewöhnlichen Sinne um analytische Forschungen von selbständigem Wert und erst in deren Folge um rechnungsmässige Abschlüsse.“

Als das Wesen der Zahlungsbilanz bezeichnet Gruber, wie oben schon hervorgehoben: „die ziffermässige Aufstellung der Ergebnisse des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs einer bestimmten Volkswirtschaft mit den anderen Volkswirtschaften (dem gesamten Auslande) innerhalb einer gewissen Zeitperiode, einheitlich nach Wert in Geld berechnet und zwar nach den einzelnen Kategorien des Verkehrs in Aktiv- und Passivposten geordnet und unter Ziehung des Resultats beider Reihen.“ Gleichzeitig liege es in ihrem Wesen, „dass mit dieser Aufstellung eine möglichst exakte Prüfung aller Elemente der Aufstellung auf ihre Richtigkeit und Zweckmässigkeit verbunden sein muss, unter Verfolgung der Elemente bis auf ihren ersten Ursprung.“

Nach dieser Charakteristik der Zahlungsbilanz erscheine das Internationale Statistische Institut unter Berücksichtigung seines Zwecks und seines Wirkungskreises zweifellos befugt, sich der vorgeschlagenen Aufgabe anzunehmen. Auch sei die Aufgabe, wenn sie in ihre einzelnen Teile zerlegt werde, dem Institut keineswegs fremd, es würden dabei zahlreiche Berührungspunkte mit den bisherigen Arbeiten des Internationalen Statistischen Instituts zur Erscheinung kommen. Als solche werden dann besonders herausgehoben: die Tätigkeit der vom Institut eingesetzten Sonderkommission für die internationale Statistik der beweglichen Werte, die zu den regelmässigen bedeutungsvollen Berichten von Alfred Neymarck-Paris über die beweglichen Werte geführt und damit die Fundamente für eine Statistik der Wertpapiere und ihrer internationalen Bewegung gelegt hat, die vielfachen Verhandlungen über die Handelsbilanz und die die Grundlage derselben bildende Handelsstatistik, welche auf eine tunlichst gleichmässige Durchführung in den einzelnen Staaten und folgeweise auf eine Vergleichbarkeit in den Ergebnissen hinzielen sollten, die Anregungen des Instituts auf dem Gebiete der Statistik des Verkehrswesens (Schiffahrt, Eisenbahnen) sowie der Wanderbewegung, die Erörterungen über die Statistik der Edelmetalle und ihrer internationalen Bewegung und weiteres.

Im Anschluss hieran wies Gruber endlich noch darauf hin, wie eine Reihe angesehenster und tätigster Mitglieder des Internationalen Statistischen Instituts vermöge ihrer ganzen wissenschaftlichen Richtung und ihrer dementsprechenden Arbeiten für eine Beihilfe zur Lösung der fraglichen Aufgabe besonders geeignet erscheinen müsse, dabei Namen wie A. Wagner, F. Faure, A. de Foville, Yves-Guyot, F. Fellner, W. Lotz speziell heraushebend. „Die Behauptung dürfte keinem Widerspruch begegnen, dass die Verschiedenheit der Behandlung zum Teil zusammentreffender, im übrigen aber nahe verwandter Gegenstände nicht allein durch die Divergenz der theoretischen Auffassungen bedingt ist, sondern dass sie in massgebendster Weise durch die Eigenart der nationalen ökonomischen Einrichtungen finanzieller wie volkswirtschaftlicher Natur hervorgerufen ist und bis zu einer gewissen Grenze hervorgerufen sein muss. Eine Erfolg versprechende Behandlung des in Rede stehenden Themas dürfte denn auch nur in der Art erzielbar sein, dass sich zur Erreichung des einheitlichen Zieles den bestehenden nationalen Einrichtungen akkommodiert werde; dies allerdings mit dem Bedacht, dass die Exaktheit und die relative Uebereinstimmung der Resultate gewahrt bleiben. Eine derartige, mehr thematische als schematische Konkordanz macht aber eine fortlaufende Berührung, einen periodischen Meinungsaustausch um so mehr erforderlich.“ (Fortsetzung folgt.)

Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat.

Von Dr. **Karl Kimmich**-Berlin.

(Schluss.)

Wenn die Bank in so schwierigen Zeiten wie Ende 1906, als sie fast an der äussersten Grenze der $^1/_3$-Deckung angelangt war, so gewaltig noch durch staatliche Ansprüche beengt wird, wer soll da noch wissen, ob Diskontänderungen durch Industrie- oder Staatsansprüche hervorgerufen werden? Ganz abgesehen von der Beunruhigung des Geldmarktes denke man doch nur etwa an den Eintritt politischer Verwickelungen in solchen Zeiten. Wie soll da die Bank dem Reiche bei der finanziellen Mobilmachung überhaupt wirksam zu Hilfe kommen können, bis der Staatssäckel sich im Laufe von Wochen und Monaten durch das Geld der Subskribenten füllt? Allerdings würden sofort die 120 Mill. M. im Juliusturm dem Bankschatz überwiesen und die Reichsbank könnte dann das dreifache an Noten dagegen ausgeben. Aber das Reich muss damit rechnen, dass seine Anleihen gerade in solcher Zeit, besonders wenn einige Schlachten verloren sind, vielleicht nur partiellen Erfolg haben werden. Ist doch schon in normalen Zeiten die Aufnahmefähigkeit unseres Anleihemarktes durch die alljährlichen Emissionen und die Systemlosigkeit in der Art des Vorgehens nicht selten eine sehr beschränkte. Es steht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei einem Krieg mit einer europäischen Nation die Reichsbank als Geldgeber des Reiches recht ausgiebig mitzuwirken haben wird. Der moderne Kriegsschatz

besteht in den Metallbeständen der Bank, und diese müssen in Friedenszeiten durch den Staat unter allen Umständen geschont werden, damit der Staat im Kriegsfall keiner geschwächten Zentralbank gegenübersteht.

Als Abhilfemittel wurde schon die Aufnahme einer Anleihe zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgeschlagen. Eine solche würde meines Erachtens doch auf dasselbe hinauslaufen, wie eine direkte Reichsanleihe am Markte zur Ablösung von Schatzscheinen. Also: cui bono? Mir scheint ein anderer Weg gangbarer: Könnte das Reichsschatzamt nicht, ähnlich wie in England und Frankreich, den obendrein billigeren Weg einschlagen, seine Schatzscheine am offenen Markte diskontieren? Etwa unter Herbeiführung einer offiziellen Notiz? Eine solche wäre wohl nötig, wenn man auch heute gewöhnlich die Schatzscheine als Privatdiskonten am Markte entgegennimmt. Denn ebensogut könnte heute ein Diskonteur ihre Lieferung ablehnen. Entweder müsste dann aber bei einer Begebung am offenen Markte mit etwas mehr Geschicklichkeit in der Zeit und Häufigkeit des Verkaufs als bei unseren Reichsanleihen vorgegangen werden, oder aber müsste die Negoziierung einer urteilsfähigeren Stelle übertragen werden.

Die Bank von Frankreich z. B. kann mit den niedrigen Marktsätzen von oft nur $1^1/_2$—2 pCt. (dort setzt der Minister den Diskont für die abzugebenden 3—6 Monate, maximal 1 Jahr laufenden Schatzscheine fest) gar nicht konkurrieren. Die Bons du Trésor sind, wie in England die Treasury bills, von Anlegern temporär disponibler Kapitalien — hauptsächlich von Banken — regelmässig gesucht und aus dem Portefeuille der beiden Zentralbanken nahezu seit Jahren verschwunden. Der bei der Bank von Frankreich um 20 Mill. Fr. herum schwankende Betrag stellt die Summe der von Privaten ihr verkauften Schatzscheine dar. Dabei hat der Staat eine schwebende Schuld häufig von über 1 Milliarde Francs, die zu einem guten Teil aus Schatzscheinen besteht. Der englische Staat hat zur Zeit über 14 Mill. Lstrl. Treasury Bills, die auf die Staatskasse oder die Bank von England gezogen sind, am offenen Markte begeben, so dass dadurch die Diskontopolitik der Bank nicht irritiert wird. Im Gegenteil tendieren dadurch Bank und Marktsatz einander näher zu kommen, was dort im Interesse der Herrschaft der Zentralbank über den Geldmarkt liegt. Der Staat lässt sich ausserdem, was fast jedes Quartal vorkommt, bei der Bank von England, wenn Kassendefizits eintreten, Buchkredite eröffnen, m. a. W. er überzieht sein Konto bei seinem Bankier, ohne Treasury Bills zu hinterlegen. Diese verzinslichen Vorschüsse müssen jedoch jeweils im selben Quartal noch aus laufenden Einnahmen abgedeckt werden. Interessant und nachahmenswert ist die Art der Begebung der Schatzscheine in England. Das dort übliche Tendersystem vereinigt in sich die grössten Vorzüge für den Staat. Dieser schreibt die Anleihen resp. Schatzscheine aus und nimmt Offerten zu einem von ihm festgesetzten Minimalpreis entgegen. Wer mehr bietet, wird bevorzugt. Die Konkurrenz der Angebote geht also auf den Preis. Erst in der zweiten Hälfte des Oktober d. J. wurden wieder 3 Mill. Lstrl. Treasury Bills mit 3 monatlicher Laufzeit begeben. Sie wurden unter Beteiligung des Kontinents $2^1/_2$ mal überzeichnet. Der erzielte Durchschnittsdiskont war $1^{13}/_{16}$ pCt.

Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch unsree Grossbanken, wenn auch nicht im selben Umfange, in Schatzscheinen eine geeignete Anlage für einen Teil ihrer Depositengelder sehen sollten. Die Schatzscheine würden voraussichtlich dann auch im Auslande, das sich aus mancherlei Gründen von der Uebernahme von Reichsanleihe fernhält, in grösserem Umfange, wenn auch nur temporär, Nehmer finden. Ich will aber keineswegs dafür plädieren, dass das Reich so in die Lage versetzt werden soll, seine schwebende Schuld etwa wie in Frankreich zu steigern. Das wäre eine unerfreuliche Erscheinung. Erst ist eine durchgreifende Finanzreform nötig, so dass die Defizits wirklich nur Kassendefizits werden und dann erst mag die Diskontage der Schatzscheine am offenen Markt folgen. Dann kann man auch bei solider Finanzgebarung, wenn im Laufe der Jahre eine Anleihe unvermeidlich wird, diese ev. durch ausgiebigere Benützung von Schatzscheinen zu einem geeigneteren Zeitpunkte herausbringen. Zur Vorbereitung des Marktes wäre allerdings im Interesse des Reichsanleihemarktes sehr erwünscht, dass das jeweilige Guthaben des Reichs bei der Reichsbank nicht länger geheimgehalten wird. Wenn in der Reichstagskommission 1899 der Vertreter des Bundesrats die Befürchtung ausgesprochen hat, dass eine Publizierung dieser Ziffern für die Reichsfinanzen zu grossem Nachteil führen könne, da die genau orientierten Banken ihre Offerten entsprechend bemessen würden, so zeugt diese schiefe Auffassung nur von mangelnder Sachkenntnis. Wenn andauernd Schatzscheine in solcher Höhe wie seit Jahren diskontiert werden, so ist unschwer zu erraten, dass die Reichsbank in steter Geldnot lebt.

In Oesterreich hatte die Bank bis 1899 die kommissionsweise Lieferung und Prolongation der kurzfristigen Staatsschuld, Salinenscheine genannt. Diese Funktionen sind jedoch seit 1902 der Postsparkasse übertragen, so dass die Bank an Salinenscheinen überhaupt nicht mehr beteiligt ist. In Dänemark emittiert der Staat schon seit vielen Jahren keine Schatzscheine mehr. In Holland war die Bank bis 1903 zu verzinslichen Vorschüssen an den Staat bis zu 5 Mill. fl. verpflichtet. In diesem Jahre wurde die Grenze auf maximal 15 Mill. fl. erhöht und zwar ist dieser Vorschuss jetzt zinslos zu gewähren. Die Verpflichtung zu Staatsvorschüssen hört auf, sobald der Staat Papiergeld emittiert, oder wenn der Metallbestand der Bank unter 10 Mill. fl. sinkt. Im Jahre 1907 z. B. war der Staat dauernd Schuldner der Bank und der Vorschuss mit durchschnittlich 11 394 000 fl. in Anspruch genommen. In Italien sind die Zettelbanken verpflichtet, dem Staate gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Schatzscheinen zum festen Zinssatz von $1^1/_2$ pCt. bis zu 125 Mill. Lire vorzuschiessen; die dagegen ausgegebenen Banknoten bleiben steuerfrei. In den letzten Jahren hat aber der Staat von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht.

Das berühmteste Beispiel für ausgiebige Hilfeleistung der Bank in Kriegszeiten haben wir in Frankreich. Was wäre dort 1870/71 geschehen, wenn Staats- und Bankkredit vermengt gewesen wären, als die Steuerquellen versagten und der Staat im Verlauf des Krieges 1470 Mill. Fr. zuerst mit 3 pCt., von 1872 ab mit 1 pCt. verzinslich borgen konnte, ohne dass damals ein grösseres Disagio auf die Noten (25 ‰) eingetreten ist? Die Bank hat damals den Staat gerettet, weil sie keine Staatsbank war (Thiers). Bereits 1874 existierte der Zwangskurs nur noch dem Namen nach und nur aus Vorsicht hat man ihn noch einige Jahre bestehen lassen, obwohl die Bank die Barzahlungen bereits aufgenommen hatte. Wenn die Bank nicht so unabhängig vom Staate gewesen wäre, hätte dieser dann so regelmässig und gewissenhaft seine Schuld im Kampfe gegen ganze Parlamentsgruppen amortisiert? Wie viel mehr hätte sich in solchen Zeiten eine Regierung populär machen können, wenn sie, anstatt der Bank Vorschüsse zurückzuzahlen, die Steuerpflichtigen weniger stark herangezogen hätte! Die rasche Rückzahlung verminderte erheblich die Notenzirkulation und hatte eine kolossale moralische Wirkung. Es gibt wohl auch keinen zweiten Fall in der Geschichte, wo ein Land in so kurzer Zeit aus der Periode des Zwangskurses unge-

schädigt hervorgegangen wäre. Das ist die Belohnung dafür, dass man in neuerer Zeit die Unabhängigkeit der Bank als Ehrentitel hochgehalten hat. Dass bei einer vollständigen Scheidung, die mir das Ideal der Beziehungen zwischen Staatskredit und Bankkredit zu sein scheint, die Bank etwa ihre finanzielle Mitwirkung dem in Not befindlichen Staate versagen sollte, steht nicht zu befürchten und lässt sich auch wohl kaum belegen. Natürlich muss sich auch dann die Bank von dem obersten Prinzip der Erhaltung ihres Kredits leiten lassen. Dass die Bank von Frankreich 1871 z. B. einem Heisssporn Gambetta nicht gleich ihre Keller geöffnet hat, kann ihr ein vernünftig Denkender doch nicht zum Vorwurf machen. Auch in Oesterreich hat die Nationalbank 1859 und 1866 den Staat durch Vorschüsse instand gesetzt, den Krieg weiterzuführen; ebenso die italienischen Banken 1866. Frankreich hat ferner einen geheimen Vertrag mit seiner Bank für den Kriegsfall abgeschlossen, wonach diese die gleichen Funktionen wie 1870—1871 in einem Kriege übernehmen wird (nach Aussage des Ministers in der Deputiertenkammer). In England kann sich der Staat bei Kriegsausbruch mit parlamentarischer Genehmigung bei der Bank Buchkredite eröffnen lassen. In Italien müssen die 3 Notenbanken laut Bankgesetz 411½ Mill. L. getrennt von den übrigen Metallbeständen reservieren. Dieser Betrag dient ausschliesslich dazu, die Banknotenzirkulation zu garantieren und steht unter permanenter Aufsicht des Staates. Dieser hat also für die dauernde Existenz eines recht beträchtlichen Barfonds, dem man wohl die Bedeutung einer Art Kriegsschatz beimessen kann, Vorsorge getroffen.

Bei uns, wo die Bank mehr als irgend eine der kontinentalen und mehr als die englische unter beinahe staatlicher Leitung steht, sind infolge der üblen Erfahrungen in anderen Ländern strenge Vorschriften wegen Vorschussgewährung in das Bankgesetz aufgenommen worden. Es müssen nämlich aussergewöhnliche Geschäfte mit den Finanzverwaltungen, bei denen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zur Kenntnis der vom Zentralausschuss gewählten Deputierten gebracht werden. Und wenn nur einer darauf anträgt, ist die Angelegenheit dem Zentralausschuss vorzulegen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. So wird ein gewisses Gegengewicht gegen unberechtigte Ansprüche der Finanzverwaltungen geschaffen, welche die Vertretung der Anteilseigner am ehesten abwehren kann. Derartige Geschäfte sind mit dem Reiche noch nicht gemacht worden; dieses hat aber auch seit Bestehen der Bank noch keine schwere Zeiten durchgemacht.

Von temporären zu permanenten Vorschüssen der Banken an die Finanzverwaltungen ist nur ein kleiner Schritt. Häufig sind letztere aus ersteren historisch geworden.

D. Dauernde Vorschüsse der Banken.

Früher, als der Staatskredit noch nicht so demokratisiert war wie heutzutage, war es eher verständlich, wenn der Staat in Finanznöten an die Zentralnotenbank appellierte.

Ein Ueberbleibsel aus jenen Zeiten ist die Immobilisation des A.-K. in Staatsrenten in England und Frankreich.

Die französische Bank kaufte zuerst auf Weisung Napoleons I. Staatsrenten in einer Zeit des Zwangskurses, in der sie auch sonst unter Opposition immer wieder den exzessiven Regierungsforderungen nachgeben musste. Ihrer Rolle als staatlicher Geldgeber verdankte sie die wiederholte Ausdehnung und Erneuerung ihres Privilegs. Im Jahre 1847 hat die Bank ihren ganzen Rentenbestand an die russische Regierung verkauft. Nach wenigen Monaten aber schon subskribierte sie wieder aus eigener Initiative einen grösseren Posten Renten. Als der Staat 1857 wieder in finanzieller Bedrängnis war, wurde das A.-K. von 91,125 Mill. Fr. verdoppelt; gleichzeitig mussten aber 100 Mill. Fr. in Staatsrenten immobilisiert werden, so dass die Mittel der Bank tatsächlich geringer wurden. Zwar wurde von der Regierungs-Kommission als Grund angegeben, man wolle das Vertrauen des Publikums zu der Bank durch Erhöhung des Garantiekapitales stärken; in Wahrheit aber wollte der Staat Budgetdefizits ausgleichen. Heute hat die Bank 212,6 Mill. Fr. in Renten laut Bilanz pro 1907 angelegt. Aktienkapital und Reservefonds sind also immobilisiert. Wäre es statt dessen nicht besser, ein Portefeuille in Devisen zu haben, die im Kriegsfall nicht so sehr entwertet würden, oder die eigenen Mittel, wie bei uns, z. B. im regulären Bankbetriebe mitarbeiten zu lassen und so liquide zu halten? Es ist doch auch bankpolitisch weit besser, wenn durch diese Verwendung der eigenen Mittel ein günstigeres Deckungsverhältnis für die Noten hergestellt wird. Die Effektenanlage der französischen Bank hat ebenso wie die der englischen nur historische, keinerlei prinzipielle Bedeutung.

Die Bank von Frankreich hat ferner dem Staate zu verschiedenen Zeiten Darlehen in Gesamthöhe von gegenwärtig 180 Mill. Fr. gegen Hinterlegung von Schatzscheinen gegeben. Diese Vorschüsse sind seit 1897 nicht mehr verzinslich und können von der Bank vor 1920 auch nicht teilweise zurückgefordert werden. Die Regierung will heute diese Vorschüsse damit rechtfertigen, dass sie sagt, der Staat unterhalte dauernd ein grösseres Guthaben bei der Bank und diese würde sonst ungerechtfertigt in hohen Zinsengewinn kommen. Vor 1897, als das Darlehen noch verzinslich war, wurden jeweils nur vom Saldo, nach Kompensation der Staatsguthaben mit den Vorschüssen, vom Staate Zinsen gezahlt. Gewiss eine geschickte Kombination; aber trotzdem müssen diese 180 Mill. Fr. charakterisiert werden als ein verschieden hoch in Anspruch genommener permanenter Kredit des Staates bei der Bank, der besser aus der Welt geschafft würde.

In England wurde das Bankkapital jeweils um den Betrag erhöht, den die Bank dem Staate als Vorschuss gab. Heute beträgt der mit 2½ pCt. verzinsliche Vorschuss noch 11,015 Mill. Lstrl. und dient nebst weiteren 7,435 Mill. Lstrl. Staatsschuldverschreibungen, welche die Bank in ihrem Besitz hat, als Unterlage für das nicht metallisch gedeckte Notenkontingent von 18,45 Mill. Lstrl. Ferner besass die Bank September 1908 z. B. laut Bankausweis bei einem A.-K. von 14,553 Mill. Lstrl. rund 15½ Mill. Lstrl. Staatspapiere. Bei einer Kündigung des Privilegs, die mit 12monatlicher Frist geschehen kann, muss der Staat seine Schuld zurückzahlen. Es ist zu verwundern, dass man in England, wo immer Projekte zur Verstärkung der vermeintlich ungenügenden Barreserven des Landes ausgedacht werden, noch nicht zur Beseitigung der Staatsschuld durch eine Konsolemission geschritten ist. Abgesehen von diesem Ueberbleibsel aus früheren Zeiten ist heute die Bank vielleicht die unabhängigste vom Staate. Dieser ist zwar ein privilegierter Ausnahmekunde, hütet sich aber wohl, parasitär die Bank seinen Zwecken dienstbar zu machen.

In Oesterreich war die frühere Nationalbank lange Zeit die einzige Quelle, aus der der Staat schöpfte, um den steigenden Geldbedürfnissen gerecht zu werden. Die Bank hatte an Wiederaufnahme der Barzahlungen gar kein Interesse, da sie bei dieser Vorschusswirtschaft ganz gute Gewinne machte. Später im Jahre 1863 nahm der Staat die Bank durch einen permanenten Vorschuss von 160 Mill. Kr. in Anspruch, der erst 1899 auf 60 Mill. Kr. reduziert wurde, wozu die Bank noch 28,3 Mill. Kr. aus ihrem Reservefonds beisteuerte. In

dieser Höhe existiert der Vorschuss heute noch. Er wurde vielfach früher als Entgelt für das Notenprivileg angesehen, blieb aber weiter bestehen, als der Staat sich 1878 am Gewinne der Bank beteiligte. Diese musste also ihr A.-K. früher ganz bedeutend wässern, um für den durch den Staatsvorschuss bedingten Mehrumlauf an Noten die nötige Metalldeckung zu haben. Die Bank wollte diesen ungesunden Zustand los sein, und hat auch die Regierung durch eine Note ersucht, sie möchte ihre Schuld von 160 Mill. Kr. abtragen mit Rücksicht auf die unbedingt gebotene Stärkung der Bank. Man könne dann das A.-K. der Bank vermindern und den Gewinn des Staates erhöhen. Jetzt sind dort vorsichtigerweise Kautelen geschaffen, um eine Vorschusswirtschaft nicht mehr aufkommen zu lassen. Die Bank kann gemäss Art. 55 der Statuten Geschäfte mit den Finanzverwaltungen nur insoweit eingehen, als hiermit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist. Der schweizerischen Nationalbank ist die Leistung ungedeckter Vorschüsse an den Staat ebenfalls verboten.

Wir wollen noch in aller Kürze einige andere Zentralbanken nach diesen Gesichtspunkten untersuchen:

In Belgien ist zwar der Staat von der Vorschrift einer nur teilweisen Immobilisation der eigenen Mittel der Bank zurückgekommen (bis 1872 war der Reservefonds in Staatspapieren zu belegen), um in finanzieller Notlage wirksamere Unterstützung bei der Bank zu finden. Die dortige Nationalbank hat aber ihr gesamtes Aktienkapital in Renten festgelegt.

In Holland kann der Reservefonds ganz und das A.-K. zu $^1/_5$ in holländischen Staatsschuldverschreibungen oder anderen statutenmässig näher gekennzeichneten Fonds angelegt werden. Die Bank hat dem entsprochen und besass z. B. Effekten dieser Art Ende März 1908 im Werte von 5028100 fl für den Reservefonds und 3949500 fl. für das A.-K.

In Norwegen hat der Staat der Bank eine Effektenanlage in norwegischen Staatsfonds nicht vorgeschrieben. Die Bank hat bei einem A.-K. von $15^1/_2$ Mill. Kr. zurzeit über 10 Mill. Kr. fast ausschliesslich englische Konsols und deutsche Reichsanleihe resp. preussische Konsols daliegen.

In Dänemark besteht keinerlei Staatsvorschrift wegen Anlage des A.-K. und Reservefonds. In der Bankbilanz vom 31. 7. 07 sind auch unter den Aktiven Effektenanlagen nicht enthalten.

In Bulgarien kann die staatliche Nationalbank bis zur Höhe ihres Grundkapitals (10 Mill. Ls.) bulgarische Staatsfonds aufkaufen. Sie hatte dementsprechend in ihrem Portefeuille, da auch der gesamte Reservefonds in solchen Fonds angelegt ist, Ende 1906 unter ihren Aktiven 15,86 Ls. Staatspapiere. Ferner hat sie dem Staate ein Darlehen gewährt: 1904 betrug es 20 Mill., 1906 noch 15,46 Mill. Ls.

In Rumänien hat die Bank dem Staate ein Darlehen von 15 Mill. Lei gegeben (ihr A.-K. ist 12 Mill. L.) und behält die Gewinnrate des Staates alljährlich als Amortisationsquote zurück. Die Bank hat ihr A.-K. und den Reservefonds in rumänischer Staatsrente, zum kleineren Teil in Bukarester Stadtanleihen belegt und besass Ende 1903 z. B. 29355700 Nom. Lei solcher Fonds.

In Italien besass die Banca d'Italia bei 180 Mill. Lire A.-K. 1902 z. B. 188,1 Mill. Lire italienische Schatzscheine und andere staatsgarantierte italienische Effekten auf Grund verschiedener Rechtstitel und Kombinationen, die im einzelnen zu besprechen hier zu weit führen würde. Den Teil ihres Effektenbestandes, über den die Bank frei verfügen kann, hat sie bis 1907 von 112 Mill. Lire auf 23,2 Mill. Lire verringert. Ihr gesamter Bestand figurierte aber 1907 in der Bilanz immer noch mit $145^1/_2$ Mill. Lire. Darin ist ein Posten von 15,7 Mill. Lire als Anlage für den Reservefonds enthalten. Bei Verminderung ihrer freien Effektenanlagen ist die Bank von dem Bestreben geleitet, ihre Mittel dem Handel und der Industrie reichlicher zur Verfügung stellen zu können. Die Banknoten werden dort bis heute nicht in Bargeld eingelöst. Die Konkurrenz der in beträchtlichen Mengen zirkulierenden Staatsnoten ist bankpolitisch recht hinderlich für die Bank.

Wir haben noch in 3 Staaten den Zusammenhang von Staat und Bank durch Bankvorschüsse zu berühren. In diesen 3 Staaten (Griechenland, Portugal und Spanien) hängen allerdings Staats- und Bankkredit so eng zusammen, dass man wirklich nicht weiss, wo die Staatsfinanzen aufhören und die Bankpolitik anfängt. Man müsste eine Geschichte der Staatsfinanzen geben, wollte man die enge Verbindung beider im Laufe der Zeiten wiedergeben. Diese Staaten sind so tief an ihre Banken verschuldet, dass die Banknotenzirkulation den Charakter von Staatspapiergeld angenommen hat. Erst 1905 ist wieder ein Gesetzentwurf der portugiesischen Kammer unterbreitet worden, der eine Erhöhung des Staatsvorschusses von 27 auf 40 Mill. Milreïs vorsah, um mit Hilfe der Bank die traurigen staatlichen Finanzen zu heben. Im Jahre 1906 betrug aber die Schuld des Staates 48,49 Mill. Milreïs. Dazu kamen noch 3,62 Mill. Schatzscheine, so dass der Staat der Bank 52,1 Mill. Milr. schuldete bei einem Notenumlauf von 68,6 Mill. Milr., einem Barvorrat der Bank von 11,92 Mill. und einem A.-K. von 13,5 Mill.! Im Jahre 1907, wo die Schuld des Staates insgesamt sogar 54,29 Mill. Milr. war, während für Landwirtschaft, Handel und Industrie nur Summen in Höhe von 48 Mill. Milr. aufgewendet wurden, hat die Bank die Hälfte ihres Reingewinnes aus diesen Staatsvorschüssen gezogen. Die Bank kann im Interesse von Handel und Industrie so gut wie nichts tun; sie dient in der Hauptsache als Pumpanstalt der Regierung und hat gar nicht die Möglichkeit, sich für andere Unternehmungen zu interessieren.

Die Schuld der Staatskasse an die Bank von Spanien betrug 1904 700 Mill. Pes. Der Staat ist in dauernder Abhängigkeit von der Bank und es ist der Regierung bis heute nicht geglückt, dieses Abhängigkeitsverhältnis zu lösen. Verschiedene Gesetzesentwürfe, die alle wieder unter den Tisch gefallen sind, bezweckten eine Abtragung der Staatsschuld bei der Bank und damit eine Verringerung des unmässig hohen Notenumlaufs, als dessen Folge auch u. a. das Agio auf Gold (1898 — 115 pCt.) anzusehen ist. Die Bank, die eher eine Staatskasse zum Ausgleichen budgetärer Defizits als eine Notenbank für Handel und Industrie ist, erzielt aus den Geschäften mit dem Staat kolossale Einnahmen: 1899 z. B. 62,8 Mill. Pes. Häufig hat sie in ihrem Portefeuille Hunderte von Millionen spanischer Staatsfonds, die ihr dadurch zufliessen, dass sie ihren Lombardsatz unter dem Realzins der spanischen Renten hält, so dass für viele Kapitalisten und Spekulanten die Zinsendifferenz einen angenehmen Gewinnbezug bildet. Die für die Lombardierung nötigen Gelder verschafft sich die Bank durch vermehrte Notenemission. Es handelt sich bei der Repatriierung der spanischen Renten, die auf so eigentümliche Art erfolgte, um enorme Summen. In den 80er Jahren z. B. wurden auf Grund der Zinsdifferenz von bis zu 2 pCt. (6 pCt. Realzins der Renten und 4 pCt. Lombardzins) rund 1 Milliarde Pes. spanische Renten von ausländischen Märkten importiert.

Diese Staatsvorschüsse sind das bedenklichste, was es an Verbindung des Staates mit der Notenbank gibt. Eine Bank kann nicht zwei Herren dienen; es sei denn, dass Industrie und Handel von ihr vernachlässigt werden. Wohin wir geschichtlich zurückblicken, sehen wir den Zwangskurs mit seinen traurigen Begleiterscheinungen

als gewöhnliche Folge von Geschäften der Bank mit den staatlichen Finanzverwaltungen. So in England, Frankreich, Oesterreich, Norwegen, Schweden, Dänemark, Russland und den eben genannten Staaten.

Aus finanziellen Gesichtspunkten erscheint es nach diesen Ausführungen unverständlich, wie man in neuester Zeit dafür eintreten kann, dem Staat einen immer grösseren Einfluss auf die Zentralbanken zu geben, ja sogar sie zu Staatsbanken zu machen. Gewiss braucht man bei einer Verstaatlichung nicht gleich an Missbrauch der Bank durch die Finanzverwaltung zu denken. Aber auch eine reinliche Scheidung der Bank von der Finanzverwaltung scheint selbst bei gutem Willen fast ein Ding der Unmöglichkeit. Ist es bei dieser Intimität nicht zu verführerisch, budgetäre Defizits durch Notenemission auszugleichen? Niemand könnte dann noch wissen, ob Geldmarkt oder staatliche Ansprüche bestimmend sind für bankpolitische Massnahmen, die (wie z. B. die Diskontpolitik) überdies Gegenstand parlamentarischer Debatten werden und somit allerlei Einflüssen und unbankmassigen Wünschen ausgesetzt würden.

Bisher hat uns die rein finanzielle Seite der Beziehungen zwischen Staat und Bank beschäftigt; in zwei weiteren Artikeln werden die Dienste der Banken für den Staat zur Sprache kommen.

Die schwedische Münz- und Bankpolitik während der Periode der „Hüte" (1738—1764).

Vom Geh. Justizrat **Heinrich Dove**-Berlin.

Ob die Geschichtsforschung ihrem Berufe, Lehrmeisterin der Völker zu sein, gerecht zu werden vermag, begegnet bekanntlich nicht selten skeptischem Zweifel. Wiederholen sich doch nur zu häufig im weltgeschichtlichen Entwicklungsgang die gleichen Irrtümer und Fehler. Besonders das Wirtschaftsleben scheint bestimmt, stets von neuem den Schauplatz abzugeben, auf dem durch die Erfahrung als verderblich erwiesene Irrlehren wieder auftauchen, um nach kurzer Herrschaft die gleichen Resultate wie ehedem zu zeitigen. Erleichtert wird ihnen das durch die Kompliziertheit der wirtschaftlichen Vorgänge, welche es gestattet, in stets neuen Formen dieselben Grundgedanken zu propagieren. Eine Manipulation, die als plumpes Kipper- und Wippermanöver erkannt wird, wenn sie an dem jedermann vertrauten täglich zirkulierenden Gelde vorgenommen wird, erscheint als Ausfluss tiefgreifender Erkenntnis, wenn sie sich der so viel schwerer zu übersehenden Kreditoperationen bedient. Eine Zeitlang scheint der Erfolg die graue Theorie zu widerlegen, die altväterisch die warnende Stimme erhebt. Erst ein unerwartetes Ereignis, das störend in das Wirtschaftsleben eingreift, bringt das Kartenhaus zum Zusammensturz.

Das Königreich Schweden hat im 17. und 18. Jahrhundert unter der Führung hervorragender Herrscher, Staatsmänner und Feldherren in die Geschicke Europas bestimmend eingegriffen. Karls XII. glänzende aber unheilvolle Heldenlaufbahn fand ihr vorzeitiges Ende mit dem Tode des Königs auf dem Schlachtfeld am 11. Dezember 1718. An die Stelle des schroff absolutistischen Regiments trat die Staatsleitung durch den Reichstag[1]). Die völlige Erschöpfung der materiellen Hilfsquellen des Landes liess es geboten erscheinen, sich in die Gebietsverluste, welche der unglückliche Ausgang der Kriege Karls XII. mit sich brachte, zu fügen und vor allem die wirtschaftliche Wiederherstellung zu betreiben. Dieses Ziel verfolgte die Politik des Kanzleipräsidenten Grafen Arvid Horn. Aber, wie häufig, begegnete das Streben, durch Belebung der natürlichen Machtquellen des Landes: Bergbau, Schiffahrt, Industrie und Handel die Vorbedingungen für eine erfolgreiche auswärtige Politik erst zu schaffen, dem ungeduldigen Drängen der nationalistischen Instinkte, welche den Verlust der Ostseeprovinzen nicht verschmerzen konnten. Genährt durch französische Intrigue trat die chauvinistische Strömung in scharfe Opposition zur verantwortlichen Staatsleitung. Wie sie deren Anhängern den Spottnamen der Nattmössor, d. h. „Nachtmützen" beilegte, so bezeichnete sie sich selbst als die Partei der „Hüte", schwedisch hattar. Unter Führung des Grafen Karl von Gylleborg gelangte die Partei 1738 zur Herrschaft. Die energische auswärtige Expansionspolitik, welche sie auf ihren Schild geschrieben hatte, bedingte erhebliche Geldmittel. Sie sollten beschafft werden durch eine forcierte Handels- und Wirtschaftspolitik.

Der Darstellung der Münz- und Bankpolitik während der Periode der Herrschaft der „Hüte" 1738—1764 ist ein Werk des Dr. Erik Sjöstrand, gewidmet: Mynt- och Bankpolitik under Hattväldet 1738—1764 Upsala 1908, welches gestützt auf archivalische Studien, namentlich in dem Reichsarchiv und in den Bankakten, ein sehr reiches Material zur Beurteilung der damaligen schwedischen Wirtschaftspolitik beibringt.

Das bestimmende Moment für die Richtung dieser Politik war die Lehre von der Handelsbilanz. Man glaubte, das Defizit der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr durch Vermehrung der Zahlungsmittel und künstliche Steigerung der industriellen Tätigkeit wettmachen zu müssen. Von den drei Währungsmetallen bewegte sich das Kupfer in absteigender Linie. Die 1729 eingesetzte Münzkommission schlug dem Reichstag von 1738 eine der tatsächlichen Entwertung entsprechende Reduktion des Kupfergeldwertes um ein Sechstel vor. Hand in Hand damit war die Leitung der Reichsbank bemüht, den Silberbestand dadurch zu heben, dass sie den ihr verpfändeten Seezoll in Silber beitrieb. Der Vorschlag der Münzkommission wurde aber von der Mehrheitspartei der „Hüte" abgelehnt. Sie verlangte statt dessen die Subventionierung der Industrie durch Ausdehnung der Bankdarlehen, für welche auf Kupfer lautende Schuldverschreibungen ausgestellt wurden. Dadurch wurde die in der Hornschen Periode befolgte Bankpolitik, welche durch Einschränkung der Darlehen den Silberfonds zu stärken bemüht gewesen war, in ihr Gegenteil verkehrt. Man glaubte, auf diese Weise die Handelsbilanz günstiger gestalten und so das Silber wieder in das Land ziehen zu können. Indessen bewirkte die Ausgabe der Kronanleihen für den finnländischen Krieg (1741—1743) eine ständige Vermehrung des Banknotenbestandes und einen gesteigerten Silberabfluss. Im Oktober 1745 sah sich die Bank genötigt, die Auszahlung in Silber einzustellen. Es wurden kleine Banknoten zu 3, 9 und 12 Silbertaler ausgegeben und mit Zwangskurs versehen. Das bisherige System, die Industrie durch Gewährung von Kredit in Verbindung mit einem starken Schutzzollsystem künstlich zu heben, wurde mit Energie weiter verfolgt. Dazu trug die technisch weit vorgeschrittene Entwicklung des Immobiliarkredits in Schweden bei, welche auf der Grundlage des Bankgesetzes von 1668 zu grosser Vervollkommnung namentlich hinsichtlich der Amortisationsbedingungen gelangt war.

Aber die unsolide Grundlage der gesamten Operation musste sich mehr und mehr geltend machen. Die von Sjöstrand veröffentlichten Jahresabschlüsse der Bank zeigen eine rapide und ununterbrochene Ver-

[1]) Vgl. Pontus Fahlbeck in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 133, Heft 3, S. 537, der das Hauptgewicht auf das parlamentarische Regiment legt im Gegensatz zu der in Deutschland vorherrschenden Anschauung einer Adelsherrschaft.

schlechterung des Status. Die über Bedarf gesteigerte industrielle Tätigkeit rief Absatzstockungen hervor, der Mangel an baren Zahlungsmitteln und die ungünstige Gestaltung des ausländischen Wechselkurses führte in Verbindung mit dem herrschenden Schutzzollsystem eine Verteuerung der Lebenshaltung herbei, welche allgemeine Unzufriedenheit im Gefolge hatte. Gegenüber den skeptischen Erörterungen von theoretischer Seite, wie sie durch das Studium der englischen Nationalökonomie hervorgerufen wurden, suchte, wie dies der Fall zu sein pflegt, die Parteidoktrin den Misserfolg durch Verschärfung der fehlerhaften Richtung ihrer Wirtschaftspolitik wettzumachen.

Dem Ziel, die internationale Zahlungsbilanz zu bessern und das Bargeld wieder ins Land zu bringen, suchte man durch die Errichtung des sog. Wechselkontors nahezukommen. Man entschuldigte die Ausgabe von Gefälligkeitsakzepten, durch welche dieses Institut die Beschaffung von Zahlungsmitteln erstrebte, mit seinem provisorischen Charakter, welcher nur bis zur Herstellung einer günstigen Handelsbilanz als Palliativmittel dienen sollte. Die günstige Konjunktur der Jahre 1747—1755 ermöglichte es dem verständigen Plomgren, einem Mitglied der Bankleitung, durch das von ihm begründete Järnkontoret die Eisenausfuhr zu heben und die Ausgabe der Banknoten in angemessenen Grenzen zu halten. Aber der unsolide Grundzug der gesamten Finanzpolitik musste zu verhängnisvollen Folgen führen, sobald die Konjunktur umschlug und Weltereignisse, welche das Wirtschaftsleben in seinen Grundlagen erschütterten, eintreten. Solche Ereignisse brachte das Jahr 1755 mit dem Erdbeben in Lissabon und mit dem Ausbruch des englisch-französischen Seekrieges. Dadurch erlitt der von dem Wechselkontor in Anspruch genommene Wechselkredit einen unverwindlichen Schlag; um das Wechselkontor zu halten, musste der Metallbestand der Bank mehr und mehr ausgeführt werden trotz des gesetzlichen Verbots der Ausfuhr von Bargeld. 1756 betrug der Kassenbestand noch 1 800 000 Silbertaler, verminderte sich aber in demselben Jahr um 600 000 Taler. Im Reichstag 1755—56 schien die Erkenntnis von der verhängnisvollen Einwirkung der Operationen des Wechselkontors auf die finanzielle Lage zum Durchbruch gelangen zu sollen. Aber den Gründen der Opposition wurde entgegengehalten, dass die Bank in ihrem Kredit einen genügenden Fonds für ihre Operationen besitze, die Immobilien des Königreichs bildeten den Gegenwert der Noten, der Kredit sei imstande, das Umlaufskapital zu schaffen.

Im November 1756 unternahm es Henri König und sein Anhang, ein Arrangement zustande zu bringen, durch welches die Krone einen Teil der Auslandsschuld übernahm. Aber die Beteiligung Schwedens am siebenjährigen Kriege und dessen allgemeine Wirkung auf den Geldmarkt, welche auch den Kredit der Bank von Hamburg in Mitleidenschaft zog, vereitelte die Bemühungen Königs. 1757 erklärte er die Wechseloperationen für unnütz und schädlich. Aber 1758 übernahm die Krone de facto die Verbindlichkeiten des Wechselkontors.

Während der Kriegsjahre 1757—1762 mehrten sich die Verlegenheiten unausgesetzt. Mit dem Notenumlauf der Bank wuchs die Kursdifferenz der inländischen im Vergleich zur ausländischen Währung, die Preise der notwendigen Lebensmittel stiegen und mit ihnen die allgemeine Unzufriedenheit. Inzwischen hatte Hume in England die Theorie von dem Schaden der passiven Handelsbilanz als falsch erwiesen. Nordencrantz übertrug seine Lehre nach Schweden. Aber erst Christiernin wies 1761 die Höhe des Notenbestandes selbst als Ursache der ungünstigen Kursgestaltung nach und forderte seine Reduktion und die Vornahme der Liquidation. Der Reichstag von 1765—1766 führte zur Veranstaltung einer Enquete, auf der die Ansichten sich schroff gegenübertraten. Erst unter Gustav III. gelang es, dem Kampf ein Ende zu machen, und Liliencrantz führte 1776 als Finanzminister die Liquidation durch und stellte die Staatsfinanzen auf eine sichere Grundlage.

So grobkörnig, wie die Darstellung Sjöstrands die wirtschaftlichen Irrlehren, welche der Finanzpolitik der „Hüte“ zugrunde lagen, erkennen lässt, können sie sich heutzutage nicht ans Licht wagen. Aber, wenn man bedenkt, wie auch bei uns das Gespenst der passiven Handelsbilanz noch heraufbeschworen wird, um protektionistischen Bestrebungen Vorspann zu leisten, wie im deutschen Reichstag die Ausgabe ungedeckter Reichskassenscheine im Betrage von 200 Millionen zur Behebung des Mangels an Umlaufsmitteln gefordert werden konnte, ja selbst, wenn man manche der Operationen unserer Finanzverwaltung während der letzten Jahre zur Beschaffung der Betriebsmittel im Reich und in Preussen ins Auge fasst, kann man sich des Wunsches nicht entschlagen, das interessante Werk Sjöstrands über die Münz- und Bankpolitik der Hüte in unser geliebtes Deutsch übertragen zu sehen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 125 BGB.

Die Berufung einer Partei auf Formungültigkeit eines Rechtsgeschäfts ist arglistig, wenn sie die Nichtbeobachtung der Form selbst verschuldet hatte.

Urteil des RG. 3. Ziv.-Sen. vom 15. November 1907. (Seufferts Archiv 63 S. 349.)

2. Zu §§ 1184, 1190 BGB., 145 Abs. 2 KO.

Ist bei einer für einen zu gewährenden Warenkredit bestellten Höchstbetragshypothek eine Vormerkung eingetragen, nach welcher der Eigentümer dem nachfolgenden Hypothekengläubiger verpflichtet ist, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sich dieselbe mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so ist bei einem Streit zwischen beiden Hypothekengläubigern um den auf die voranstehende Hypothek entfallenden Subhastationserlös der Gläubiger für den Umfang seiner aus der Kreditgewährung entstandenen Forderung beweispflichtig. Darauf, dass die von ihm im Konkurse des Schuldners angemeldeten Forderungen seitens des Verwalters anerkannt worden sind, kann er sich dem nachfolgenden Gläubiger gegenüber nur insoweit berufen, als die Identität der anerkannten mit den durch die Hypothek gesicherten Forderungen aus dem Warenkredit zweifellos feststeht.

Urteil des RG. V. Ziv.-Sen. vom 8. Juli 1908. (Sächs. Archiv 1908 S. 461.)

II. Börsenrecht.

Zu §§ 48, 50, Abs. 3 BörsG. vom 22. Juni 1896, §§ 52, 65 der neuen Fassung.

Unter den Begriff des Börsentermingeschäfts fallen lediglich Fixgeschäfte; ein Börsentermingeschäft ist deshalb nicht vorhanden, wenn zwischen den Parteien die ernstliche Vereinbarung getroffen ist, dass im Verzugsfalle der nichtsäumige Teil dem säumigen eine angemessene Nachfrist gemäss § 326 BGB. zu setzen habe.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 23. Oktober 1908. II 132, 1908[1]).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Hermann Veit Simon-Berlin.

Tatbestand.

Die Parteien, welche beide den Getreidegrosshandel betreiben, standen in Geschäftsverbindung. Unter dem 13. April 1907 richtete die Klägerin an den Beklagten ein Schreiben, durch welches sie u. a. anfragte, ob der Beklagte Roggenladungen anzubieten habe. Der Beklagte erwiderte unter dem 14. April 1907:

In höflicher Beantwortung Ihres w. gestrigen Schreibens bitte ich, mir gefl. mitteilen zu wollen, unter welchen Qualitätsbedingungen dort Käufer für Roggenladungen vorhanden sind. Ich wäre nicht abgeneigt, zur Verladung erste Maihälfte einige Ladungen zu verkaufen und bitte, mich über die erreichbaren Preise gefl. brieflich auf dem laufenden zu halten.

Daraufhin entgegnete die Klägerin unter dem 15. April 1907:

Ihr geehrtes Gestriges empfing ich und teile Ihnen ergebenst mit, dass auch der heutige Markt wieder für sämtliche Artikel in fester Haltung verkehrte.

Roggenladungen gut, gesund, trocken per erste Hälfte Mai sind mit ca. 175 M. cif Berlin placierbar, doch sind auch Ladungen mit garantiertem Abladegewicht verkäuflich und erbitte gefl. äusserste Offerten.

Dieses Schreiben der Klägerin beantwortete der Beklagte mit Brief vom 16. April 1907:

In höfl. Beantwortung Ihres w. Schreibens vom 15. cr., nahm ich von Ihren gefl. Mitteilungen bestens Notiz und komme Ihnen, sowie ich in angefragten Artikeln etwas abzugeben habe, mit Offerten gern näher.

Hiermit möchte ich Sie höfl. bitten, sofern ich nicht bis morgen vorm. 11 Uhr nach der Börse drahtlich widerrufe, für mich an morgiger Börse bestmögl. 400 tons Roggen handelsrechtliche Lieferung p. Mai zu verkaufen und mich hiervon drahtlich zu unterrichten.

Diesen Auftrag führte die Klägerin aus und bestätigte die Erledigung dem Beklagten durch Schreiben vom 17. April 1907. Sie übersandte demselben gleichzeitig 2 Schlussscheine, von welchen der Beklagte ihr den einen unterschrieben zurücksandte. Dieser Schlussschein hat folgenden Wortlaut:

Schlussnote Nr. 344.

Für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide.

Roggen.

Berlin, den 17. April 1907.

Herrn Emil B., Berlin.

„Ich verkaufe an Sie, als Selbstkontrahentin

Vierhundert Tonnen à 1000 kg

guten, gesunden, trocknen Roggen, frei von Dörrgeruch mit einem Normalgewicht von 712 g per Liter.

Lieferung im Mai a. ct. in Verkäufers Wahl.

Preis per 100 kg:

200 Tonnen à 177,75 M.

100 „ „ 178,— „

100 „ „ 178,50 „ frei Berlin.

Wert des Gesamtgegenstandes: 71 200 M.

Erfüllungs- und Gerichtsort für beide Teile ist Berlin.

Lieferbar ist nur Roggen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmässig befunden ist. Als vertragsmässig gilt auch Roggen, bei welchem die Sachverständigen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Gewichtes einen Mehr- oder Minderwert bis zu 1,50 M. per Tonne festsetzen; in diesem Falle ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrbetrages, bzw. Abzug des Minderwertes verpflichtet.

Der Käufer ist berechtigt, innerhalb der bedungenen Zeit den Roggen in mehreren Teilen zu liefern und jede einzelne Lieferung von zwei verschiedenen Stellen zu bewirken, jedoch darf er bei Abschlüssen von 30 Tonnen und darüber niemals weniger als 30 Tonnen auf einmal andienen. Bei Abschlüssen unter 30 Tonnen ist die gehandelte Menge auf einmal und von einer Stelle zu liefern. Die Abnahme hat innerhalb sechs Tagen, den Tag der Andienung mitgerechnet, Zug um Zug gegen bare Zahlung zu geschehen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muss die Abnahme am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Begutachtung geschieht durch die vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler benannten und für den Berliner Verkehr vereideten Sachverständigen.

Im Falle des Verzugs kommen die Bestimmungen der §§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 373 des Handelsgesetzbuchs in Anwendung, mit der Massgabe, dass der Nichtsäumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leitung unter allen Umständen eine angemessene Frist gemäss § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewähren muss.

Ich zahle Ihnen für dieses Geschäft $1^1/_2$ pCt. Provision, sowie 3—8 M. pro Tonne Courtage und 6—10 pro Mille Stempel.

P., den 18. April 1907. Wilhelm W."

Die auf diesem Schlussscheine vermerkten Lieferungsbedingungen entsprechen einem Schema, das vom Vorstande des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler in Verbindung mit dem Handelsminister und dem Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie unter Zuziehung und im Einverständnisse mit dem Staatskommissar bei der Berliner Börse festgestellt worden ist.

Der Beklagte hat den streitigen Roggen nicht geliefert. Demzufolge hat die Klägerin unter dem 31. Mai 1907 folgendes Schreiben an ihn gerichtet:

„Sie haben mir die laut Schluss vom 17.—18. April a. ct. zu liefernden 400 Tonnen Roggen, deren Lieferfrist heute abgelaufen ist, nicht geliefert. Ich gebe Ihnen hiermit auf Grund des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Nachfrist bis zum 4. Juni a. ct. einschliesslich mit der Erklärung, dass ich nach abfruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Annahme der Ware ablehne und mir alle meine Rechte vorbehalte,"

auf das der Beklagte am 1. Juni 1907 erwidert hat:

„An den getätigten Schluss kann ich mich nicht für gebunden erachten, weil der börsenmässige Terminhandel in Getreide untersagt ist, ich im Börsenregister nicht eingetragen bin, und es sich schliesslich um ein blosses Differenzgeschäft handelt.

Ich bin zu diesem Vorgehen zu meinem Bedauern gezwungen, weil es sich nicht um reell entstandene Preissätze, sondern um künstlich geschlossene Preisdifferenzen handelt."

Unter Zugrundelegung dieses unstreitigen Sachverhältnisses hat die Klägerin beantragt,

„den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Klägerin 12 524,30 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 5. Juni 1907 zu zahlen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung in bar oder deutschen Staatspapieren für vorläufig vollstreckbar zu erklären."

Durch Urteil vom 26. Juni 1907 hat das Landgericht den Beklagten nach dem Klageantrag zur Zahlung von 12 524,30 M. nebst Zinsen zu 5 pCt. seit Juni 1907 verurteilt.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Kammergericht durch Urteil vom 16. Januar 1908[2]) zurückgewiesen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem Antrag in der Berufungsinstanz zu erkennen. Die Klägerin hat auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte und begründete Revision konnte in der Sache keinen Erfolg haben.

Der Beklagte und Revisionskläger hat den gegen ihn auf Grund des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des in dem Schlussscheine vom 17. April 1907 beurkundeten Vertrags lediglich mit der für die Revision allein noch interessierenden Behauptung bestritten, dass dieser Kaufvertrag über 400 Tonnen Roggen als Börsentermingeschäft über Getreide und als Differenzgeschäft nach § 50 Abs. 3 des zur Anwendung kommenden Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und § 134 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig, jedenfalls rechtsunwirksam sei. Das Kammergericht hat, in Uebereinstimmung mit der Kammer für Handelssachen des Landgerichts, diese Einwendungen für nicht begründet erachtet, und seine bezüglichen Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, dass es für die Anwendung des § 50 Abs. 3 schon an der Voraussetzung fehle, dass ein Termingeschäft überhaupt in Frage stehe, weil ein solches nach § 48 l. c. zur Voraussetzung habe, dass die Leistung an einem fest bestimmten späteren Tage, oder innerhalb einer fest bestimmten Frist zu bewirken sei, also ein Fixgeschäft vorliege. Unbedenklich ist nach dem Schlussscheine

[2]) Mitgeteilt im Bank-Archiv Bd. VII, S. 218.

vom 17. April 1907 das in Frage stehende Geschäft ein solches Fixgeschäft nicht. Die Lieferung sollte nach den Bedingungen im Mai des genannten Jahres erfolgen, und ausserdem war bestimmt, dass im Falle des Verzuges die Bestimmungen der §§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Massgabe in Anwendung kommen sollten, dass der Nichtsäumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leistung unter allen Umständen eine angemessene Frist gemäss § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewähren müsse. In Wirklichkeit hat auch die Klägerin dem Beklagten am 31. Mai eine solche Nachfrist bis zum 4. Juni zur Lieferung des ihr als Selbstkontrahentin verkauften Roggens gesetzt. Der Umstand, dass diese Frist vom Berufungsgericht als zu kurz bemessen erachtet wird, ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Es wird erwogen, dass der Beklagte auch in einer angemessenen längeren Frist nicht geliefert habe. Der Charakter eines Termingeschäfts erscheint danach ausgeschlossen. Die blosse allgemeine Behauptung, es sei eine längst offenkundige Tatsache, dass die Beibehaltung der Lieferungsbedingungen des Schlussscheines, die einem Schema entsprechen, das vom Vorstand des Vereins der Berliner Getreide- und Produktenhändler in Verbindung mit den preussischen Ministerialbehörden sowie unter Zuziehung und im Einverständnis mit dem Staatskommissar der Berliner Börse festgestellt worden sind, seitens der Berliner Getreidehändler lediglich zu dem Zwecke erfolgen, um den börsenmässigen Terminhandel zu verdecken, ist vom Berufungsrichter mit Recht als unerheblich erachtet worden; denn sie ergibt keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Falle zwischen den Parteien andere als die in dem Schlussscheine enthaltenen und zwar solche ausgemacht worden sind, die dem Geschäfte den Charakter eines Börsentermingeschäfts geben würden.

Es kommen hier solche Umstände in Betracht, die gleichzeitig für die Frage des Differenzeinwands von Bedeutung sind. Das betrifft insbesondere die vom Beklagten aufgestellte Behauptung, dass ihm ein Rückkaufsrecht vorbehalten worden sei. Soweit es sich um die Frage des verbotenen Termingeschäfts handelt, erledigt sich diese Behauptung schon dadurch, dass der Schlussschein und auch die demselben vorhergegangene Korrespondenz über ein solches Rückkaufsrecht nichts enthält, und im Falle der schriftlichen Beurkundung eines Vertrages nach feststehender Rechtsprechung, der in dieser festgelegte Vertragsinhalt so lange als dem Willen der Parteien entsprechend und als vollständig erachtet werden muss als sich nicht schlüssige Anhaltspunkte dafür ergeben, aus welchem Grunde abweichende oder ergänzende Vereinbarungen der Vertragsschliessenden in die Beurkundung nicht aufgenommen wurden. Soweit aber dieser Gesichtspunkt für die Frage des Differenzgeschäfts aus dem Grunde nicht durchschlagen würde, weil in dieser Hinsicht nach § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon die Absicht der Vertragschliessenden von Bedeutung ist, kommt in Betracht, dass der Beklagte nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in der Berufungsinstanz für das behauptete Rückkaufsrecht einen Beweis überhaupt nicht angetreten hatte, und die in den Schriftsätzen enthaltenen, im wesentlichen auf eine Unterredung des Teilhabers der klägerischen Firma P. mit dem Angestellten des Beklagten F. längst nach Abschluss des Geschäfts sich beziehenden, Beweiserbieten inhaltlich so unklar und unbestimmt sind, dass sie zur Sache nicht als erheblich erachtet werden könnten.

Weiterhin kommt in Betracht, dass der Schlussschein vom 17. April 1907 sich nicht nur als einen solchen für ein Zeitgeschäft in effektivem Getreide bezeichnet, sondern auch Bestimmungen über die vereinbarte Qualität des zu liefernden Roggens, über das für die Feststellung der Vertragsmässigkeit einzuhaltende Verfahren, über die Zulässigkeit von Teillieferungen, über die Art der Andienung und die Zeit, binnen deren nach dieser die Abnahme zu erfolgen hat über die Kosten der Empfangnahme sowie die Verrechnung eines etwaigen Mehr- oder Mindermasses enthält, und diese Bestimmungen ausnahmslos eine Bedeutung nur für den Fall eines wirklichen Lieferungsgeschäftes haben. Das Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, dass der Beklagte dafür, dass alle diese Vereinbarungen nur zum Schein getroffen seien, bestimmte auf das vorliegende Geschäft sich beziehende Behauptungen nicht vorgebracht hat.

Diese Beurteilung, bei der die von dem Beklagten für die gegenteilige Aufstellung in den Vorinstanzen und auch zur Begründung der Revision vorgebrachten Momente, insbesondere dass dem Schlussschein ein für derartige Geschäfte aufgesetztes Schema entspreche, dass das Geschäft für den Mai, den ersten der fünf an der Berliner Börse zu Spekulationsgeschäften dienenden Monate abgeschlossen wurde, und dass die von der Klägerin dem Beklagten am 31. Mai gesetzte Nachfrist von 4 Tagen bei derartigen Geschäften eine allgemein übliche sei, hinreichend gewürdigt worden sind, begründet rechtlich die Annahme, dass das dem Klageanspruch zugrunde gelegte Geschäft weder ein nach § 50 Abs. 3 cit. für Getreide verbotenes Börsentermingeschäft noch ein nach § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksames Differenzgeschäft ist. Die Benutzung eines Schemas für ähnliche Geschäfte schliesst nicht aus, dass dessen Inhalt den Bedürfnissen der vertragschliessenden Parteien für den einzelnen Fall entspricht, und ist keineswegs unvereinbar mit dem individuellen Charakter des beurkundeten Vertrages.

Bücherbesprechung.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Erster und zweiter Teil, Verlag von Duncker & Humblot. 1908.

Wissenschaftliche Verehrer Gustav v. Schmollers haben die 70. Wiederkehr des Geburtstages dieses hochverdienten Forschers (24 Juni 1908) dadurch am würdigsten zu feiern verstanden, dass sie in Einzelbeiträgen die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre, ihrer leitenden Gedanken, Ziele und Methoden, in überaus fesselnder und anregender Weise vor Augen führten.

Es kann nicht die Absicht dieser Zeilen sein, den Leser durch eine eingehende Darstellung des Inhalts jedes einzelnen Beitrages des Studiums des Ganzen (zweier stattlicher Bände) zu entheben, auch wäre der Versuch aussichtslos, im Rahmen einer Anzeige, welche lediglich den Zweck hat, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf das ganze Buch zu lenken, den Einzelarbeiten gerecht zu werden, welche verfasst sind von Wilh. Lexis, Karl Diehl, Leopold v. Wiese, K. Th. v. Inama-Sternegg, S. P. Altmann, Rob. Wilbrandt, Christian Eckert, Rob. Wuttke, Ludwig Bernhard, A. Wirminghaus, Ladislaus v. Bortkiewicz, Ferdinand Tönnies, W. J Ashley, Charles Gide, Augusto Graziani, Henry W. Farnam, P. Fahlbeck, Karl Grünberg, Willy Wygodzinsky, Paul Sander, Walter Troeltsch, Rudolf Keibel, Elisabeth Gnauck-Kühne, A. Grotjahn, Paul Moldenhauer, Gustav Seibt, Carl Ballod, Eugen v. Philippovich, Carl Joh. Fuchs, Fr. Zahn, Otto Gerlach, Max v. Heckel und Georg Schanz. Ich hebe daher nur diejenigen besonders hervor, welche innerhalb des Spezialgebiets dieser Zeitschrift liegen. So aus dem ersten Teile die ausgezeichnete Darstellung der Lehre vom Kapital von Arthur Spiethoff, Berlin, und die vortreffliche Uebersicht der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert (die aber noch über diesen Endpunkt hinausgeht) von Hermann Schumacher, Bonn, auf die ich ganz besonders aufmerksam mache; aus dem zweiten Teil die überaus eingehende und interessante Darstellung der gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts von Heinrich Waentig, welche mit einer Besprechung der Organisation der Grossindustrie, der Unternehmerverbände und Kartelle abschliesst, und dabei auch die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1902 und 1904 und des Vereins für Sozialpolitik von 1907 kritisch würdigt; ferner die äusserst anregenden Darlegungen von Franz Eulenburg, Leipzig, über Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung, in welcher auch die Handelsorganisationen und die Grundfragen des Aussenhandels besprochen werden; die geistvolle Abhandlung von Karl Rathgen, Hamburg, über Freihandel und Schutzzoll und die in ihrer prägnanten Kürze besonders wirksame Arbeit von Kurt Wiedenfeld, Köln, über den volkswirtschaftlichen Einfluss der modernen Verkehrsmittel und die deutsche Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts.

Alles in allem: Eine kostbarere Gabe hat selten auf einem Geburtstagstische gelegen.

Berlin, im November 1908. Riesser.